



H. Jugendspielordnung (JSpO)

Stand: 01.07.2026

§ 1	Organisation	3
§ 2	Jugendabteilung und Betreuung	3
§ 3	Vereinszugehörigkeit	4
§ 4	Altersklasseneinteilung	4
§ 4a	Einsatz von Junioren mit Beeinträchtigungen	6
§ 5	„Digitaler Spielerpass“/Nachweis der Spielberechtigung	6
§ 6	Spielberechtigung	8
§ 6a	Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis im DFBnet SpielPLUS (DFBnet Antragstellung Online)	10
§ 7	Pflicht- und Freundschaftsspiele	11
§ 8	Umfang der Spielerlaubnis und Spielberechtigung in Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - bei einem Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft.....	12
§ 9	Spielberechtigung bei Warte- und Sperrfristen.....	14
§ 10	Vereinswechsel.....	14
§ 11	Spielberechtigung und Wartefrist bei einem Vereinswechsel innerhalb des WDFV....	15
§ 12	Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung	17
§ 12a	Wechsel von einem Verein außerhalb des WDFV zu einem Verein innerhalb des WDFV.....	18
§ 12b	Spielerlaubnis für Juniorenspieler, die bereits im Ausland eine Spielerlaubnis hatten, und Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die eine Erstaussstellung beantragen	18
§ 13	Wegfall der Wartefristen	19
§ 14	Abkürzung der Wartefrist durch den Verbandsjugendausschuss bzw. deren Wegfall	20
§ 15	Freigabe von Junioren für Herren- bzw. Frauenmannschaften.....	21
§ 16	Spielbetrieb.....	22
§ 16a	Ausscheiden von Mannschaften	24
§ 17	Spielzeit und Spielruhe	25
§ 18	Spiel- und Schiedsrichteransetzung, Wartezeit.....	26

§ 19	Spieldauer	26
§ 20	Spielerwechsel	28
§ 20a	Spielwertung	28
§ 21	Teilnahme am Training und an Spielen.....	29
§ 22	Turniere, Spielrunden	29
§ 23	Auswahlspiele.....	30
§ 24	Punkteverlust.....	30
§ 25	Mindestsperrn	32
§ 26	Erziehungsmaßnahmen	33
§ 27	Vorläufige und endgültige Sperre bei einem Feldverweis (Rote Karte)	33
§ 28	Sperre bei wiederholtem Feldverweis (Rote Karte).....	34
§ 29	Eintragung im Spielbericht	34
§ 30	Bestrafungen	35
§ 31	Rechtsprechung.....	40
§ 32	Gnadenrecht.....	41
§ 33	Modellprojekte	41

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendspielordnung bildet die Grundlage für den Spielbetrieb der Fußballjugend des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV) und der ihm angeschlossenen Landesverbände unter Berücksichtigung der erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze für die Junioren.
- (2) Die Satzungen und Ordnungen des WDFV und der ihm angeschlossenen Landesverbände sind für die Junioren entsprechend anzuwenden, falls in dieser Jugendspielordnung nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. Soweit diese JSpO nichts anderes bestimmt, gilt hinsichtlich Form und Fristen die Bestimmung des § 14 RuVO/WDFV.
- (3) Die Durchführung der Verbandsjugendspiele - Pflichtspiele - ist Aufgabe der einzelnen Jugendausschüsse. Die Spiele sind von diesen den Verhältnissen entsprechend in ihren Bereichen zu organisieren.
- (4) Den Verbandsjugendausschüssen obliegen folgende Aufgaben:
 1. Überwachung des gesamten Jugendspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes.
 2. Durchführung der Juniorenspiele auf Verbandsebene nebst Aufstellung der Spielpläne.
 3. Bildung von Verbandsjugendauswahlmannschaften.
- (5) Den Kreisjugendausschüssen obliegen folgende Aufgaben:
 1. Überwachung und Durchführung der Juniorenspiele innerhalb des Kreises nebst Aufstellung der Spielpläne.
 2. Bildung von Kreisjugendauswahlmannschaften bzw. DFB-Stützpunktmannschaften.

§ 2 Jugendabteilung und Betreuung

- (1) Die Jugendleitung und der Jugendleiter eines Vereins können, wenn sie ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werden, auf Antrag des Kreisjugendausschusses über den zuständigen Verbandsjugendausschuss durch das Verbandspräsidium ihres Amtes enthoben werden.
- (2) Für jede Juniorenmannschaft, die als solche geschlossen auftritt, ist vom Verein zur Aufsicht ein Vereinsmitglied als Betreuer (Mannschaftsverantwortlicher) bei den Junioren und einer Betreuerin bei den Juniorinnen zu beauftragen, das mindestens 18 Jahre alt sein muss.
- (3) Der Trainings- und Spielbetrieb unterliegt der Aufsicht eines vom Verein zu stellenden Betreuers oder Trainers. Der Trainer einer Mannschaft und alle übrigen Teamoffiziellen müssen Mitglied in einem Verein sein, der einem Landesverband des DFB angehört.
- (4) Auf die körperliche Verfassung der Junioren ist Rücksicht zu nehmen.
- (5) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist den Junioren während des geschlossenen Auftretens nicht gestattet.

§ 3 Vereinszugehörigkeit

- (1) Zur Aufnahme eines minderjährigen Juniors in einen Verein ist es erforderlich, dass der Junior und seine Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter eine Beitrittserklärung unterschreiben. Für die Erteilung einer Spielberechtigung gelten die Regelungen der §§ 5 und 6 JSpO/WDFV.
- (2) Ein minderjähriger Junior tritt wirksam aus einem Verein aus, wenn die Austrittserklärung von ihm und seinen Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben worden ist. Der Zeitpunkt des Vereinsaustritts vollzieht sich nach den Regelungen in der jeweiligen Vereinssatzung. Bei einem Vereinswechsel als Spieler sind die Bestimmungen des § 10 JSpO/WDFV zu beachten.
- (3) Die Abmeldung eines Juniors vom Spielbetrieb ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung vom abgebenden Verein und unter Beachtung der Regelungen des § 6a JSpO/WDFV im DFBnet SpielPLUS zu bestätigen.

§ 4 Altersklasseneinteilung

- (1) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 1. A-Junioren/A-Juniorinnen (U19/U18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 2. B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 3. C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 4. D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 5. E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 6. F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 7. G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U7): G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (2) Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (3) Ein Junior kann grundsätzlich in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Ist keine B-Juniorenmannschaft vorhanden, so können auch Juniorenspieler des ältesten C-Junioren-Jahrganges in der A-Juniorenmannschaft mitwirken. Diese Regelung gilt entsprechend für alle anderen Altersklassen.

- (4) Freundschaftsspiele von A-Juniorenmannschaften gegen Herrenmannschaften sowie B-Juniorinnenmannschaften gegen Frauenmannschaften sind zulässig. Auch Freundschaftsspiele von C- und B-Juniorenmannschaften gegen Frauenmannschaften sind zulässig. Die Teilnahme an Turnieren im Herren- bzw. Frauenbereich ist nicht zulässig.
- (5) Die A-Junioren sind die ranghöchste Juniorenmannschaft. Die jüngeren Jahrgänge - B- bis G-Junioren - sind jeweils in alphabetischer Reihenfolge die nächsthöhere Juniorenmannschaft gegenüber der folgenden.
- (6) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Die Mannschaften führen sodann die Bezeichnung A-2-Junioren, A-3-Junioren usw. Entsprechend ist bei den anderen Altersklassen zu verfahren.
- (7) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann nur die 1. Mannschaft dieser Altersklasse an Pokalspielen auf Kreis- und Verbandsebene teilnehmen und in der höchsten Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes spielen.
- (8) Vereine, die mit einer A-, B-, C- oder D- (U19, U17, U15, U13) Junioren- oder Juniorinnenmannschaft in einer Spielklasse des DFB oder WDFV spielen, können in derselben Saison mit einer weiteren Mannschaft dieser Altersklasse (U18, U16, U14, U12) in der nächstniedrigeren Spielklasse spielen. Die Spiele dürfen grundsätzlich nur mit Junioren des jüngeren Jahrgangs bestritten werden, wobei in den Spielen bis zu zwei Junioren des älteren Jahrgangs eingesetzt werden können. Die Bestimmungen des § 8 JSpO/WDFV sind zu beachten. Für Lizenzvereine oder Amateurvereine mit Leistungszentren nach § 7 b) JO/DFB ist § 7 a) der JO/DFB zu beachten.
- (9) In den einzelnen Altersklassen ist die 1. Mannschaft - z. B. die A-1-Junioren - jeweils die höhere und die 2. Mannschaft - z. B. die A-2-Junioren oder z. B. die A-3-Junioren usw. - die untere Mannschaft.
- (10) Bei den D-Junioren und jünger ist es erlaubt, gemischte Mannschaften aus Junioren und Juniorinnen dieser Altersklasse zu bilden. Die Landesverbände können eine entsprechende Ausnahmeregelung bei den A-, B- und C-Junioren in ihren Durchführungsbestimmungen gestatten. Dabei müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter einer minderjährigen Juniorin zustimmen.
- (11) Ein Verein, der einen nicht berechtigten Junior in einer niedrigeren Altersklasse einsetzt, wird gemäß § 30 (5) Nr. 3 JSpO/WDFV mit einem Ordnungsgeld belegt. Außerdem ist gemäß § 24 (2) Nr. 4 JSpO/WDFV auf Punkterlust zu erkennen. Eine persönliche Bestrafung des Juniors erfolgt nicht.
- (12) Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für U 18- und U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Juniorenmannschaft sowie für U 20-Spielerinnen für eine A-Juniorenmannschaft möglich. Dies gilt nur für Juniorinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der verantwortliche Verbandssportlehrer und der zuständige DFB-Trainer zustimmen. Der Verein hat einen formlosen Antrag mit Unterschrift der Juniorin (bei minderjährigen Juniorinnen auch mit Unterschrift des/der Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter) an den Jugendausschuss des Landesverbandes zu richten.
- (13) Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen. Einzelheiten werden in einer Durchführungsbestimmung durch den Jugendausschuss des WDFV geregelt.

- (14) Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen. Die spieltechnische Umsetzung regeln die Landesverbände in ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4a Einsatz von Junioren mit Beeinträchtigungen

- (1) Für Junioren mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen kann auf Antrag eine Spielerlaubnis für die nächstniedrigere Altersklasse erteilt werden.
- (2) Die Spielerlaubnis gilt nur für die Spielklassen auf Kreisebene und für die Dauer eines Spieljahres.
- (3) Der Verein hat einen Antrag mit Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters an den zuständigen Kreisjugendausschuss zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Vorlage eines amtlichen Behindertenausweises mit der Feststellung einer mindestens 50-gradigen Behinderung (Nachweis einer dauerhaften Beeinträchtigung) oder
 2. Vorlage eines/einer Attests/Stellungnahme des Kinder- oder Facharztes, in dem/der die fußballspezifische Beeinträchtigung aufgrund der gesundheitlichen Entwicklung begründet wird (Nachweis einer vorübergehenden Beeinträchtigung).
- (4) Über den Antrag entscheidet der zuständige Kreisjugendausschuss. Dieser kann eine erteilte Spielerlaubnis jederzeit widerrufen.
- (5) Ergänzend kann durch einen Landesverband eine Spielerlaubnis im Sinne des § 5 Nr. 8 JO/DFB in einer niedrigeren Altersklasse für den Spielbetrieb auf Kreisebene und für die Dauer eines Spieljahres erteilt werden. Auf begründeten Antrag des zuständigen Kreisjugend-Ausschusses kann die erteilte Spielerlaubnis widerrufen werden.

§ 5 „Digitaler Spielerpass“/Nachweis der Spielberechtigung

- (1) Für jeden Junior ist zum Nachweis seiner Spielberechtigung durch die Passstelle ein „digitaler Spielerpass“ auszustellen.
- (2) Bei einem erstmaligen Antrag auf Spielberechtigung für einen Junior darf nur dann ein „digitaler Spielerpass“ ausgestellt werden, wenn folgende Unterlagen im Original vorliegen:
 1. Ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung.
 2. Eine Abstammungs-/Geburtsurkunde (keine Kopie) oder eine Bestätigung des Geburtsdatums sowie Vor- und Nachname(n) durch das Einwohnermeldeamt bzw. durch den zuständigen Kreisjugendausschuss.

Für die Richtigkeit der Angaben im Antrag übernimmt der antragstellende Verein die Verantwortung.

- (3) Für die Erteilung der Spielberechtigung ist eine Erklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters auf dem Spielberechtigungsantrag bezüglich der sportgesundheitlichen Eignung erforderlich.

- (4) Bei der Erteilung einer Spielberechtigung für Junioren ab dem 10. Lebensjahr mit ausländischer Staatsbürgerschaft sind für Vereine der Bundesligen, der 3. Liga und der Regionalligen insbesondere die Bestimmungen des Artikel 19 FIFA-Reglement zu beachten.
- (5) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet SpielPLUS nachgewiesen, wobei im DFBnet SpielPLUS folgende Angaben des Juniors und des Vereins hinterlegt sind:
1. Aktuelles Lichtbild
 2. Vor- und Nachname(n)
 3. Geburtsdatum
 4. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 5. Registriernummer der Passstelle
 6. Name und FIFA-ID des Vereins
 7. FIFA-ID
- (6) Bei allen Spielen überprüft der Schiedsrichter bzw. Spielleiter grundsätzlich vor dem Spiel, ob die Spielberechtigungen der im Spielbericht eingetragenen Junioren gegeben und ob die eingetragenen Junioren auch tatsächlich anwesend sind. Ein Teamoffizieller des Gegners hat das Recht bei der Überprüfung anwesend zu sein und in den Nachweis der Spielberechtigungen mittels DFBnet SpielPLUS Einsicht zu nehmen.
- (7) Die Spielberechtigung wird über die Spielrechtsprüfung im DFBnet SpielPLUS nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt über die Spielberechtigungsliste im DFBnet SpielPLUS (online oder als Ausdruck), wobei ein aktuelles Lichtbild des Juniors hochgeladen sein muss. Die Identität eines Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet SpielPLUS über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
- (8) Das Lichtbild (Brustbild) muss durch den Verein rechtzeitig vor dem Spiel über die Spielberechtigungsliste (gemäß Leitfaden zur Erstellung von Spielerfotos) hochgeladen werden. Mit dem Hochladen bestätigt der Verein, über die notwendigen Rechte an dem Lichtbild sowie über die notwendige Einwilligung zwecks Weiterverwendung des Bildes zu verfügen. Ein hochgeladenes Lichtbild ist spätestens nach drei Jahren durch ein aktuelles Lichtbild zu ersetzen. Der Austausch wird im DFBnet SpielPLUS automatisch dokumentiert und archiviert.
- (9) Die Vereine haben für die mobile Spielrechtsprüfung die technischen Voraussetzungen bereitzustellen, damit die Überprüfung am Spieltag in der Mannschaftskabine möglich ist.
- (10) Kann die Spielberechtigung durch die Spielrechtsprüfung im DFBnet SpielPLUS nicht nachgewiesen werden, so ist der Junior durch den Verein vor Spielbeginn im Spielbericht als „freier“ oder „anderer“ Spieler mit Vor- und Nachname(n) sowie Geburtsdatum in der Mannschaftsaufstellung aufzuführen.
- (11) Der Schiedsrichter bzw. Spielleiter hat einen Junior unter Angabe des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtsdatums im Spielbericht unter Spielverlauf einzutragen, soweit dieser nicht in der Aufstellung aufgeführt ist und am Spiel teilgenommen hat. Dieser Eintrag hat auch dann zu erfolgen, wenn die Identität eines Spielers aufgrund eines fehlenden Lichtbildes in der Spielberechtigungsliste nicht durch die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachgewiesen werden kann.

- (12) Konnte die Spielberechtigung eines Spielers vor dem Spiel über DFBnet SpielPLUS nicht nachgewiesen werden, so hat der Verein innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel die erteilte Spielberechtigung gegenüber der zuständigen Staffelleitung adäquat zu belegen. Konnte die Identität eines Spielers aufgrund eines fehlenden Lichtbildes in der Spielberechtigungsliste bzw. anhand eines aktuellen Ausweises mit Lichtbild nicht festgestellt werden, so ist der Staffelleitung eine Kopie (Vorder- und Rückseite) eines aktuellen Ausweises innerhalb der vorgenannten Frist vorzulegen. Das zwischenzeitliche Hochladen eines Lichtbildes im DFBnet SpielPLUS entbindet nicht von der Vorlage der Ausweiskopie. Werden die Nachweise nicht erbracht, so gilt mit Ablauf der Frist ein Verfahren zur Überprüfung der Spielerlaubnis des eingesetzten Juniors als eröffnet.
- (13) Der Verein haftet für die Richtigkeit der im DFBnet SpielPLUS hinterlegten Eintragungen im Zusammenhang mit der erteilten Spielberechtigung.
- (14) Der Spielerpass, der bis zum 30.06.2023 aufgrund der geltenden Bestimmungen ausgestellt wurde, verliert mit Ablauf des 31.08.2023 seine Gültigkeit. Der Spielerpass ist weiterhin Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein soll den Spielerpass bei der Passstelle zur Vernichtung einreichen, die Vernichtung selbst unverzüglich durchführen oder den auf der Vorder- und Rückseite als „UNGÜLTIG“ gekennzeichneten Spielerpass (entwerteten Spielerpass) dem Spieler, bei einem minderjährigen Spieler den Eltern oder einem gesetzlichen Vertreter, aushändigen.

§ 6 Spielberechtigung

- (1) Ein Junior darf nur dann an den Pflicht- und Freundschaftsspielen eines Vereins teilnehmen, wenn er Mitglied dieses Vereins ist und die Spielberechtigung besitzt.
- (1a) Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft erteilt.
- Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnung „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so obliegt bei minderjährigen Personen die Entscheidung, ob die Spielberechtigung für die Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft erteilt werden soll, der Person und seinen Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen gilt § 8 (5) SpO/WDFV.
- (2) Die Spielberechtigung kann grundsätzlich nur für einen Verein erteilt werden. Ausnahmen stellen das Zweitspielrecht (3) und das Gastspielrecht (4) dar.
- (3) Zur Förderung des Spielbetriebes kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht durch die Passstelle des WDFV erteilt werden. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, der Junior, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Juniors zustimmen müssen. Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres vorliegt. Weitere Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen durch den Jugendausschuss des WDFV geregelt.
- (4) In Freundschaftsspielen von A-, B- und C-Juniorenmannschaften, die in der DFB-Nachwuchsliga, Regionalliga oder der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielen, bei A- bis D-Juniorenmannschaften der Nachwuchsleistungszentren und B- und C-Juniorinnenmannschaften, die in der Regionalliga spielen, kann auf Antrag des

betroffenen Vereins durch den Verbandsjugendausschuss des Landesverbandes eine Gastspielerlaubnis für einzelne Junioren erteilt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Pro Spiel kann für höchstens drei Junioren ein Gastspielrecht erteilt werden. Für einen Junior können pro Spielzeit maximal fünf Gastspielrechte beantragt werden. Für Junioren, die gesperrt sind oder sich in einer Wartefrist befinden, kann kein Gastspielrecht beantragt werden.

Für Freundschaftsspiele von E-Juniorenmannschaften der Nachwuchsleistungszentren, die selber in der Altersklasse keine eigenen Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet haben, kann auf Antrag des betroffenen Vereins durch den Verbandsjugendausschuss des Landesverbandes eine Gastspielerlaubnis für einzelne Junioren erteilt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen.

Weitere Rahmenbedingungen für das Gastspielrecht in der Altersklasse E-Junioren kann der Verbandsjugendausschuss des Landesverbandes festlegen.

Für die Erteilung des Gastspielrechtes kann eine Gebühr erhoben werden.

(5) Das Gastspielrecht wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Die Gastspielerlaubnis ist vom Antragsteller spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin bei seinem Landesverband zu beantragen. Dem Antrag, der den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Passnummer des Juniors enthalten muss, ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, - auch bei Junioren ausländischer Vereine - beizufügen.
2. Bei Junioren anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.
3. Bei Junioren aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für den Junior für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
4. Über das Verfahren und die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr entscheiden die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 der SpO/DFB.

(6) Die Spielberechtigung ist unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor dem Spiel, in dem der Einsatz des Juniors beabsichtigt ist, bei der Passstelle zu beantragen. Die Beantragung hat vorrangig über das DFBnet SpielPLUS unter Beachtung der Regelungen gemäß § 6a JSpO/WDFV zu erfolgen. Eine Spielberechtigung kann vor Antragstellung über DFBnet SpielPLUS bzw. vor Eingang des Antrags bei der Passstelle nicht erteilt werden. Vorher ist ein Junior nicht spielberechtigt.

(7) Fehlen bei dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung bei postalischer Zustellung erforderliche Unterlagen, so gewährt die Passstelle dem Antragsteller unter Wahrung des Eingangsdatums eine einmalige Frist von vier Wochen, in der er die fehlenden Unterlagen nachreichen kann - ausgenommen hiervon ist die nachträgliche Zustimmungserklärung zum Vereinswechsel. Wird diese Frist vom Antragsteller nicht eingehalten, so ist für die Erteilung der Spielberechtigung das Eingangsdatum der fehlenden Unterlagen bei der Passstelle maßgebend. Bei Nutzung von DFBnet SpielPLUS gelten die Grundsätze des § 6a JSpO/WDFV.

(8) Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde gemäß § 19 (4) RuVO/WDFV zulässig. Der antragstellende Verein hat die Beschwerde mit Begründung über das DFBnet Postfach binnen 14 Tagen nach Ausstellungsdatum der Spielberechtigung unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühren bei der Passstelle einzulegen. Ein anderer Verein

kann eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Passstelle mit Begründung über das DFBnet Postfach innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Beschwerdegründe - jedoch spätestens drei Monate nach Ausstellungsdatum - unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühren bei der Passstelle einlegen.

1. Die Passstelle prüft die Zulässigkeit der Beschwerde im Hinblick auf Form, Frist und Zahlung der Gebühren. Ist die Beschwerde unzulässig, verwirft die Passstelle die Beschwerde durch eigene Entscheidung unter Beachtung des § 68 RuVO/WDFV. Gegen diese Verwerfungsentscheidung ist ausschließlich der Rechtsweg zu dem zuständigen WDFV-Rechtsorgan eröffnet.
2. Erachtet die Passstelle die Beschwerde für zulässig und begründet, hilft sie ihr ab. Ansonsten legt sie diese unverzüglich dem Jugendausschuss des WDFV zur Entscheidung vor. Der Jugendausschuss des WDFV entscheidet durch Beschluss unter Beachtung des § 68 RuVO/WDFV. Gegen diese Entscheidung ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung beim Jugendsportgericht des WDFV gemäß § 20 RuVO/WDFV zulässig.
3. Der Jugendausschuss des WDFV ist berechtigt, Beschwerden, ohne selbst darüber zu entscheiden, an das Jugendsportgericht des WDFV zur Entscheidung abzugeben, das das Verfahren gemäß § 19 (3) RuVO/WDFV durchführt.

§ 6a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis im DFBnet SpielPLUS (DFBnet Antragstellung Online)

- (1) Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis die allgemeinen Regelungen der Jugendspielordnung entsprechend. Die Vereine müssen insbesondere für die Nutzung von DFBnet Pass Online gemäß den Nutzungsbestimmungen des WDFV autorisiert sein. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den vollständigen Original-Antrag sowie alle für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen (Einschreibebeleg, Erklärungen nach § 13 Nr. 1 und 2 JSpO/WDFV (Rückkehrer) etc.) für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen der Passstelle des WDFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird mit einem Ordnungsgeld gemäß § 30 (5) Nr. 27 JSpO/WDFV geahndet. Nach erfolglosem Ablauf der Vorlagefrist ruht die Spielerlaubnis und es wird von Amts wegen ein Verfahren zur Überprüfung der Spielberechtigung durchgeführt. Die Passstelle informiert den Jugendausschuss, der nach Prüfung der Unterlagen - falls erforderlich - ein Verfahren vor dem Jugendsportgericht des WDFV einleitet. Für die Spielwertungen gilt § 24 JSpO/WDFV in Verbindung mit § 43 (3) SpO/WDFV.
- (2) Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als zugeworfen. Dabei muss der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Junior, bei Minderjährigen von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegen. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Juniors, bei Minderjährigen der Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter, ist unwirksam.
- (3) Bei der Beantragung einer Erstspielberechtigung hat der antragstellende Verein zu bestätigen, dass eine amtliche Bestätigung des Geburtsdatums sowie Vor- und Nachname(n) vorliegt. Diese kann eine Abstammungsurkunde/Geburtsurkunde (keine Kopie) sein, die mit dem Antrag fest verbunden ist oder die Bestätigung des

Geburtsdatums sowie Vor- und Nachname(n) auf dem Spielberechtigungsantrag durch eine hierzu berechtigte Person gemäß § 5 (2) Nr. 2 JSpO/WDFV.

- (4) Die Spielberechtigung wird gemäß § 6 (6) und (7) sowie der §§ 9 ff. JSpO/WDFV erteilt.
- (5) Bei Abmeldung eines Juniors sind von den beteiligten Vereinen die nachfolgenden Regelungen einzuhalten:
 1. Die Abmeldung eines Juniors richtet sich grundsätzlich nach § 3 (3) und § 10 JSpO/WDFV. Nach Abmeldung des Juniors ist diese durch den abgebenden Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung im DFBnet SpielPLUS mit den erforderlichen Angaben zu bestätigen.
 2. Der aufnehmende Verein hat die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben in DFBnet SpielPLUS einzugeben. Die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen ergeben sich aus (1). Die vollständigen Antragsunterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren
 3. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des DFBnet Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert. Ab diesem Tag läuft die Beschwerdefrist gemäß § 6 (8) JSpO/WDFV.
 4. Kehrt der Junior gemäß § 13 Nr. 1 und Nr. 2 JSpO/WDFV zu seinem alten Verein zurück, so sind die erforderlichen Erklärungen und Nachweise zusammen mit dem neuen Spielberechtigungsantrag durch den Verein zwei Jahre aufzuheben.
 5. Die für die Spielerlaubnis erforderlichen Antragsunterlagen können nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist datenschutzrechtlich vernichtet werden.

§ 7 Pflicht- und Freundschaftsspiele

- (1) Pflichtspiele sind alle Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs- und Qualifikationsspiele, sowie die Wiederholungsspiele, die von der Spielleitenden Stelle angesetzt werden.
- (2) Meisterschaftsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung des Meisters und der Absteiger einer Gruppe dienen. Diese Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, innerhalb einer Klasse oder Spielgruppe ausgetragen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn dies aus Gründen der Spielplangestaltung erforderlich ist.
- (2a) Im Falle einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt können die Spielleitenden Stellen abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können. In diesen Fällen entscheidet der abweichende Modus vorrangig vor § 20a (2) und (2a) über Meister, Auf- und Abstieg.
- (3) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die im K.-o.-System einen Pokalsieger ermitteln sollen. Für den Einsatz in Pokalspielen ist ein Pflichtspielrecht erforderlich.
- (4) Entscheidungsspiele sind alle Spiele, die nach Beendigung der Meisterschaftsspiele zur Ermittlung eines Meisters, Auf- oder Absteigers dienen. Soweit in den Durchführungsbestimmungen der Spielleitenden Stellen nichts Anderes festgelegt wurde, finden diese Spiele auf neutralem Platz statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 55 SpO/WDFV.

- (5) Qualifikationsspiele sind alle Spiele, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele zur Ermittlung von Vereinen dienen, die in die Verbands-, Bezirks- oder Kreisleistungsklassen aufsteigen bzw. ihre bisherige Klassenzugehörigkeit erhalten wollen und bei denen nur Junioren eingesetzt werden können, die auch in der folgenden Spielzeit der Altersklasse angehören, für die diese Spiele durchgeführt werden.
- (6) Wiederholungsspiele sind die Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung des zuständigen Verwaltungs- oder Rechtsorgans erneut angesetzt werden müssen.
- (7) Von den Spielleitenden Stellen organisierte Spielrunden oder andere adäquate Spielrunden gemäß Anhang V des Ligastatuts (DFB-Satzung) sind Pflichtspiele.
- (8) Alle anderen Spiele, einschließlich der Spiele in der Halle, sind Freundschaftsspiele.
- (9) Die Landesverbände sind berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien des DFB und der WDFV-Durchführungsbestimmungen für den Fußball in der Halle und für Futsal-Spiele zu erlassen.

§ 8 Umfang der Spielerlaubnis und Spielberechtigung in Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - bei einem Wechsel von der höheren Mannschaft in die untere Mannschaft

- (1) In Freundschafts- und Pokalspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, entsprechend den Regelungen der Altersklasseneinteilung des § 4 JSpO/WDFV spielberechtigt. Junioren einer unteren Mannschaft können grundsätzlich in einer höheren Juniorenmannschaft mitwirken. Bei einem Wechsel bei Pflichtspielen - ausgenommen Pokalspiele - von einer höheren in eine untere Mannschaft, gelten bis einschließlich 30. April eines Spieljahrs der betroffenen Mannschaft die nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Wird ein Junior zweimal innerhalb von vier Wochen in Pflichtspielen einer höheren Mannschaft (vgl. § 4 (5) und (6) JSpO/WDFV) eingesetzt, so ist er Spieler der höheren Mannschaft und für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Erfolgt dabei der Einsatz des Juniors in zwei unterschiedlich höheren Mannschaften, so wird er Spieler der oberen Mannschaft, in der der zweite Einsatz erfolgt ist.
- (3) Juniorinnen können sich in Juniorenmannschaften gegenüber Juniorinnenmannschaften nicht festspielen.
- (4) Wird eine Mannschaft im Verlauf des Spieljahres nachgemeldet, sind zunächst alle Junioren der betreffenden Altersklasse für diese Mannschaft spielberechtigt. Spieler, die in den beiden ersten Spielen nicht in dieser Mannschaft eingesetzt wurden, gelten nicht als Stammspieler dieser Mannschaft und dürfen nur unter Einhaltung der Wartefristen eingesetzt werden.
- (5) Bei allen Mannschaften, die in Spielklassen auf Kreisebene spielen, gelten als höhere Mannschaft nur Mannschaften der gleichen Altersklasse (§ 4 (9) JSpO/WDFV). Altersklassenübergreifend findet die Bestimmung des (1) bei Mannschaften in den Spielklassen der Kreise keine Anwendung.
- (6) Eine Mannschaft kann an einem Spieltag bis zu zwei Junioren einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft einsetzen, wenn diese Junioren nach dem letzten Pflichtspiel in der höheren Mannschaft zehn Tage an keinem Pflichtspiel teilgenommen haben.

- (7) Der dem Spiel folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. Ist dieses ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, beginnt die Schutzfrist erst am folgenden Werktag. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die höhere Mannschaft innerhalb der Zehn-Tage-Frist ein Pflichtspiel auszutragen hat. Findet innerhalb dieser zehn Tage ein Pflichtspiel der unteren Mannschaft statt, so gilt die Schutzfrist nach der Durchführung dieses Spiels als beendet. Sperrstrafen werden in die Schutzfrist nicht einbezogen.
- (8) Wird ein Spieler ohne Einhaltung der Schutzfrist oder werden mehr als zwei Junioren einer höheren Mannschaft eingesetzt, so wird keiner von ihnen Spieler einer unteren Mannschaft. Für diese Junioren treten die Schutzfristbestimmungen neu in Kraft.
- (9) Nur durch den berechtigten Einsatz eines Juniors einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft nach ordnungsgemäßer Einhaltung der Zehn- Tage-Frist wird er Spieler der unteren Mannschaft. Er wird erst dann wieder Spieler der höheren Mannschaft, wenn er danach zweimal innerhalb von vier Wochen in der höheren Mannschaft eingesetzt worden ist.
- (10) Spieler, die bei Ablauf des 30. April eines Spieljahres Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen abweichend von (1) bis (9) in den nachfolgenden Meisterschaftsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens sechs Wochen vor dem 1. Mai des Spieljahres in Pflichtspielen nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Analog (6) dürfen an einem Spieltag nur zwei Junioren aus der höheren Mannschaft in der unteren Mannschaft eingesetzt werden.
- (11) Bei Entscheidungsspielen um den Aufstieg zu Spielklassen des Landesverbandes sind auch Spieler nach den Bestimmungen des (5) in Verbindung mit (10) spielberechtigt.
- (12) Die Spielberechtigung für alle Meisterschaftsspiele und den anschließenden Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft bleibt allen Junioren der unteren Mannschaft und den Junioren nach (10) erhalten gleich wo sie ab dem 1. Mai des Spieljahres eingesetzt werden.
- (13) Regelungen über den Einsatz in den Qualifikationsspielen treffen die Landesverbände in den Durchführungsbestimmungen.
- (14) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe, so finden die Bestimmungen nach (2) bis (13) entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen. § 4 (6) JSpO/WDFV gilt entsprechend.
- (15) Ein Verein, der einen unter Schutzfrist stehenden Junior einsetzt, wird gemäß § 30 (5) Nr. 3 JSpO/WDFV mit einem Ordnungsgeld belegt. Außerdem ist gemäß § 24 (2) Nr. 7 JSpO/WDFV auf Punktverlust zu erkennen. Eine persönliche Bestrafung des Juniors ist nicht zulässig.
- (16) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn höhere Mannschaften vom Spielbetrieb zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- (17) Für die Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der DFB-Nachwuchsligen in darunter befindlichen Spielklassen gelten die Bestimmungen der §§ 28a und 43a JO/DFB. In den letzten drei Meisterschaftsspielen und den anschließenden Entscheidungsspielen einer unteren Mannschaft dürfen keine Junioren aus der DFB-Nachwuchs-Mannschaft eingesetzt werden, die nicht im viertletzten Meisterschaftsspiel in der unteren Mannschaft berechtigt eingesetzt worden sind. Ausgenommen davon sind Junioren, die mindestens sechs Wochen vor dem drittletzten Meisterschaftsspiel der

unteren Mannschaft in der höheren Mannschaft in Pflichtspielen nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Es dürfen an einem Spieltag nur zwei Junioren aus der höheren Mannschaft in der unteren Mannschaft eingesetzt werden.

§ 9 Spielberechtigung bei Warte- und Sperrfristen

- (1) Ein Junior, der sich in einer Warte- oder Sperrfrist befindet, ist nicht spielberechtigt.
- (2) Ein Junior befindet sich in einer Wartefrist, wenn er einen Vereinswechsel vorgenommen hat. Die Wartefrist beginnt am Tag nach der ordnungsgemäß erfolgten Abmeldung des Juniors bei dem abgebenden Verein.
- (3) Ein Junior befindet sich in einer Sperrfrist, wenn er einer automatischen Sperre gemäß § 27 (1) JSpO/WDFV unterliegt oder ihm durch die Spielleitende Stelle oder das zuständige Jugendrechtsorgan wegen eines sportlichen Vergehens die Spielberechtigung durch eine Sperre vorübergehend entzogen worden ist.
- (4) Wenn sich ein Junior bei einem neuen Verein angemeldet hat, ohne dass ihm für diesen bereits eine Spielerlaubnis erteilt worden ist, so hat dieser Vereinswechsel keine Auswirkung auf die Wartezeit bei einem Vereinswechsel zu einem dritten Verein. Eine Spielerlaubnis für den dritten Verein kann jedoch nur erteilt werden, wenn die Abmeldung bei dem zwischenzeitlich neuen Verein erfolgt ist.
- (5) Ist die Spielerlaubnis bereits erteilt, so beginnt bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist für Pflichtspiele.

§ 10 Vereinswechsel

- (1) Ein Vereinswechsel eines Juniors liegt vor, wenn er als aktiver Spieler nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem abgebenden Verein ausgeschieden ist und als aktiver Spieler Aufnahme in einem anderen Verein gefunden hat. Im Fall des § 13 Nr. 3 JSpO/WDFV ist eine Abmeldung nicht zwingend erforderlich. Mit der ordnungsgemäßen Abmeldung verliert der Junior die Spielberechtigung für den abgebenden Verein.
- (2) Der Widerruf der erfolgten Abmeldung muss schriftlich erfolgen und ist nur bis zur Anmeldung in einem neuen Verein zulässig. Die sofortige Wiedererteilung der durch die Abmeldung beendeten Spielberechtigung ist unter Verwendung eines neuen Spielberechtigungsantrags, des Einschreibebelegs über die erfolgte Abmeldung und einer schriftlichen Bestätigung des Juniors, dass er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, zu beantragen. Bei Nutzung von DFBnet SpielPLUS gelten die Grundsätze des § 6a JSpO/WDFV.
- (3) Die Junioren aller Altersklassen müssen sich per Einschreiben mittels Postkarte bei dem abgebenden Verein abmelden. Die Abmeldung ist an eine offizielle Vereinsanschrift zu senden. Bei Junioren, die noch nicht volljährig sind, müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter gemäß § 3 (2) JSpO/WDFV der Abmeldung zustimmen. Eine eventuell fehlende Unterschrift kann innerhalb von zwei Monaten nachgeholt werden.
- (4) Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels. Bei Fehlen des Einschreibebeleges gilt das vom abgebenden Verein im DFBnet SpielPLUS erfasste Abmeldedatum.

- (5) Erachtet der abgebende Verein eine Abmeldung als nicht ordnungsgemäß, so hat er dies unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmeldung dem Junior durch Einschreiben mitzuteilen. Unterbleibt dieser Widerspruch, ist die Abmeldung anerkannt. Das Abmeldedatum wird dadurch bestätigt.
- (6) Nach ordnungsgemäßer Abmeldung hat der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung im DFBnet SpielPLUS die Abmeldung durch Eintragung des Abmeldetages zu bestätigen, noch nicht verbüßte Sperrstrafen und das Datum des letzten Spieles zu vermerken sowie anzugeben, ob er dem Wechsel des Juniors allgemein oder nur zu einem bestimmten Verein zustimmt, oder nicht zustimmt. Eine erteilte Zustimmung zum Vereinswechsel kann nicht widerrufen werden.
- (7) Fehlerhafte und unvollständige Angaben im DFBnet SpielPLUS im Zusammenhang mit der Abmeldung eines Juniors gehen zu Lasten des abgebenden Vereins. Sind die vom abgebenden Verein gemachten Angaben über den Zeitpunkt des letzten Spieles unvollständig, übernimmt die Passstelle für die Erteilung der neuen Spielberechtigung die Angaben aus den Spielberichten im DFBnet SpielPLUS.
- (8) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel des Stammvereins innerhalb des Spieljahres die Zustimmung beider Vereine erforderlich
- (9) Wird die Abmeldung nicht innerhalb der Frist im DFBnet SpielPLUS hinterlegt, gilt der Junior als freigegeben. Der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis kann im vorgenannten Fall erst dann bei der Passstelle gestellt werden, wenn die Frist abgelaufen ist. Innerhalb der Frist gestellte Anträge sind von der Passstelle zurückzuweisen.
- (10) Eine nachträgliche Zustimmung darf entsprechend § 16 Nr. 1.5 SpO/DFB nur auf Vereinsbriefpapier (mit Vereinsstempel und Unterschrift) erklärt werden.
- (11) Die Bestätigung der Abmeldung durch den abgebenden Verein im DFBnet SpielPLUS wird grundsätzlich als Nachweis über die erfolgte Abmeldung angesehen. Bei einer fehlenden Bestätigung erfolgt der Nachweis über den Einschreibebeleg. Dieser ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung fest zu verbinden und entsprechend § 6a JSpO/WDFV aufzubewahren. Im Falle des § 13 Nr. 3 JSpO/WDFV ersetzt die Bescheinigung des abgebenden Vereins über den Tag des letzten Spieles die fehlende Abmeldebestätigung bzw. den fehlenden Einschreibebeleg.
- (12) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Anmeldung als aktiver Spieler hat der Junior, bei minderjährigen Junioren auch die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter, bei dem neuen Verein den Spielberechtigungsantrag zu unterschreiben. Mit der Unterschrift des Juniors und der Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter auf dem Spielberechtigungsantrag nach erfolgter Abmeldung ist der Vereinswechsel als aktiver Spieler vollzogen.

§ 11 Spielberechtigung und Wartefrist bei einem Vereinswechsel innerhalb des WDFV

- (1) Ein Junior kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele erhalten.
- (2) Allen Junioren, die den Verein wechseln, darf durch die Passstelle die Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins erst nach Ablauf einer Wartefrist erteilt werden.

- (3) Das Datum der Spielberechtigung für den aufnehmenden Verein ist von der Passstelle im „digitalen Spielerpass“ einzutragen.
- (4) Meldet sich ein E-Junior oder jünger zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 31. Mai des folgenden Jahres bei seinem Verein ab, erhält er in allen Fällen die Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag der Abmeldung. Bei Abmeldung zwischen dem 1. Juni und dem 30. Juni des Jahres zum 1. August des gleichen Jahres.
- (5) Meldet sich ein A-Junior des jüngeren Jahrgangs bis D-Junior/eine B-Juniorin jüngeren Jahrgangs bis D-Juniorin zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni eines Jahres bei seinem/ihrer Verein ab und
 1. stimmt dieser Verein dem Wechsel zu, erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins zum 1. August des gleichen Jahres;
 2. stimmt der abgebende Verein einem Wechsel nicht zu, erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele zum 1. November des gleichen Jahres.
- (6) Erfolgt die Abmeldung zwischen dem 1. Juli eines Jahres und dem 30. April des folgenden Jahres und
 1. stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, so erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Abmeldung;
 2. stimmt der abgebende Verein einem Wechsel nicht zu, erhält der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Abmeldung.
- (7) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres die Zustimmung beider Vereine erforderlich.
- (8) Für Freundschaftsspiele erhält der Junior in jedem Falle eine Spielberechtigung ab dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags bei der Passstelle, sofern die Unterlagen innerhalb der Frist des § 6 (7) JSpO/WDFV vervollständigt werden. Die Regelung des § 9 (5) JSpO/WDFV bleibt hiervon unberührt.
- (9) Für alle A-Juniorinnen sowie A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten für die Erteilung der Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel die Wechselbestimmungen der SpO/WDFV. Für den Einsatz im Jugendbereich gelten weiterhin die Bestimmungen der §§ 7 und 14 JSpO/WDFV.
- (10) Nimmt ein Junior am 30. Juni oder später an Pflichtspielen auf DFB-, Landesverbands- oder Kreisebene (alle Altersklassen) teil und meldet er sich vor Ablauf von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaftsrunde ab, so gilt spätestens der 30. Juni als Abmeldetag.
- (11) Der noch nicht verbüßte Teil einer verbandsseitig verhängten Sperre ist nach Ablauf der für die Teilnahme an Freundschaftsspielen geltenden Wartefrist zu verbüßen.
- (12) Für den Vereinswechsel von Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der DFB-Nachwuchsliga gelten besondere Wechselbestimmungen, die sich aus § 29 JO/DFB ergeben.

- (13) Bei der Erteilung der Spielberechtigung für Junioren in Leistungszentren der Lizenzvereine, Vereine der 3. Liga und Regionalligavereine sind auch die Bestimmungen des § 7a JO/DFB anzuwenden.
- (14) Für den Vereinswechsel eines Juniors als Vertragsspieler ohne Statusveränderung sowie des Juniors, der Vertragsspieler wird, gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 SpO/DFB.

§ 12 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung

- (1) Bei Abmeldung eines Juniors/Juniorin zwischen dem 1. Mai und dem 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden. Nachweise, die nach dem 31. August bei der Passstelle eingehen, werden nicht anerkannt.
- (2) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison sowie der Altersklasse des Juniors, der er in der neuen Saison angehört. Gehört dabei der Junior in der neuen Saison dem älteren A-Junioren- bzw. dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 18 SpO/WDFV. Die Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren / B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior dem abgebenden Verein angehört hat.

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

1. Junioren Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	2.500,00 Euro	1.500,00 Euro	200,00 Euro
2. Bundesliga	1.500,00 Euro	1.000,00 Euro	150,00 Euro
3. Liga	1.250,00 Euro	750,00 Euro	125,00 Euro
Regionalliga	1.000,00 Euro	500,00 Euro	100,00 Euro
5. Spielklassenebene	750,00 Euro	400,00 Euro	50,00 Euro
6. Spielklassenebene	500,00 Euro	300,00 Euro	50,00 Euro
7. Spielklassenebene	400,00 Euro	200,00 Euro	50,00 Euro
8. Spielklassenebene	300,00 Euro	150,00 Euro	50,00 Euro
9. Spielklassenebene	200,00 Euro	100,00 Euro	25,00 Euro
10. Spielklassenebene	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
11. Spielklassenebene	50,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

2. Juniorinnen

Spielklasse	Grundbetrag jüngere B-Juniorinnen	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 Euro	300,00 Euro	150,00 Euro
2. Frauen-Bundesliga	350,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro
3. und 4. Spielklassenebene	200,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro
5. Spielklassenebene und darunter	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro

- (3) Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag zu Grunde zu legen.
- (4) Bei einem erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum gemäß §§ 7a und 7b JO/DFB ohne Statusänderung des Spielers gelten die Bestimmungen des § 3 Nr. 6 JO/DFB.

§ 12a Wechsel von einem Verein außerhalb des WDFV zu einem Verein innerhalb des WDFV

- (1) Der WDFV darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Juniors schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins. Der WDFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen - gerechnet vom Tag der Antragstellung ab - äußert, gilt die Freigabe als erteilt.
- (2) Kann die Abmeldung des Spielers mit einer Zustimmung zum Vereinswechsel dem DFBnet SpielPLUS entnommen werden oder legt der aufnehmende Verein der Passstelle den Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, wird die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der JO/DFB und JSpO/WDFV dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt. Der abgebende Verband wird über die Erteilung der Spielberechtigung sofort unterrichtet.
- (3) Für den Beginn und die Dauer der Wartefrist gelten die Bestimmungen der JSpO/WDFV.
- (4) Im Übrigen gelten auch die Bestimmungen des § 3a JO/DFB.

§ 12b Spielerlaubnis für Juniorenspieler, die bereits im Ausland eine Spielerlaubnis hatten, und Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die eine Erstaussstellung beantragen

- (1) Einem Junior, der das 10. Lebensjahr vollendet hat und im Ausland eine Spielerlaubnis hatte, oder einem Junior mit ausländischer Staatsangehörigkeit, der eine Erstaussstellung beantragt, darf die Spielberechtigung nur dann erteilt werden, wenn der abgebende Nationalverband die Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist beim DFB über die WDFV-Passstelle einzuholen.

- (2) Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung bei der Passstelle. Hat der abgebende Nationalverband auf dem Internationalen Freigabeschein als Datum der Freigabe einen Termin vor dem Eingangsdatum des Antrages bei der Passstelle eingetragen, beginnt die Wartefrist ab diesem Datum.
- (3) Für die Erteilung der Spielberechtigung gelten die Bestimmungen des § 3a Nr. 6 JO/DFB sowie der FIFA.

§ 13 Wegfall der Wartefristen

In folgenden Fällen ist die Spielerlaubnis unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen:

1. Für den alten Verein, wenn ein Junior die erfolgte Abmeldung wirksam widerrufen hat und der Passstelle ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die Abmeldung und eine schriftliche Bestätigung des Juniors, dass er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, vorgelegt werden. Bei Junioren, die noch nicht volljährig sind, müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter die Erklärung mit unterschreiben. Hierbei behalten bei der Neuerteilung der Spielberechtigung die ursprünglichen Spielberechtigungsdaten vor der Abmeldung für den alten Verein ihre Gültigkeit. Bei der Antragstellung über DFBnet SpielPLUS ist die Erklärung durch den Verein zwei Jahre aufzuheben und der Passstelle auf Anforderung zusammen mit dem Spielberechtigungsantrag vorzulegen.
2. Für den alten Verein, wenn ein Junior während einer Frist von drei Monaten nach Abmeldung bei seinem alten Verein oder während des Laufes seiner Wartefrist zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne von dem neuen Verein in Pflichtspielen als Spieler eingesetzt worden zu sein. Hierbei behalten bei der Neuerteilung der Spielberechtigung die ursprünglichen Spielberechtigungsdaten vor der Abmeldung für den alten Verein ihre Gültigkeit, wenn der Spieler noch nicht in Freundschaftsspielen eingesetzt worden ist. Hat der Spieler bereits in Freundschaftsspielen für den neuen Verein gespielt, kann die Wartefrist nur entfallen, wenn der neue Verein der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt. Dem Antrag auf Erteilung der sofortigen Spielerlaubnis sind ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die Abmeldung beim alten Verein, sofern er der Passstelle noch nicht vorliegt, und der Nachweis über die Abmeldung bei dem vorübergehend neuen Verein sowie eine Bestätigung des letzten Vereins über das Nichtspielen in Pflichtspielen beizufügen. Bei der Antragstellung über DFBnet Pass Online sind die Nachweise sowie die Bestätigung des letzten Vereins durch den antragstellenden Verein zwei Jahre aufzuheben und der Passstelle auf Anforderung zusammen mit dem Spielberechtigungsantrag vorzulegen.
3. Für alle Vereine, wenn der Junior sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Nichteinsatz wegen einer Sperre zählt bei einer Berechnung dieser Frist nicht mit. Eine Abmeldung gemäß § 10 (3) JSpO/WDFV ist nicht zwingend erforderlich. Der abgebende Verein hat nach Anfrage über das DFBnet Postfach durch den aufnehmenden Verein innerhalb von 14 Tagen den Tag des letzten Spiels und evtl. Sperrstrafen schriftlich auf Vereinsbriefpapier (mit Vereinsstempel und Unterschrift) zu bestätigen.

Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraum nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.

4. Für den durch einen Zusammenschluss mehrerer Vereine entstandenen neuen Verein, wenn die Junioren der bisherigen Vereine sich dem neuen Verein anschließen. In diesem Fall gilt die Spielberechtigung für den neuen Verein mit dem Tag als gegeben, an dem der zuständige Landesverband den Zusammenschluss genehmigt hat.
5. Für alle Vereine, wenn Junioren der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 15 Tagen nach Wirksamkeit der Genehmigung durch Einschreiben gegenüber dem neu gebildeten Verein erklären, dass sie ihm nicht angehören wollen. Der Zusammenschluss von Vereinen bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des zuständigen Landesverbandes. Die Genehmigung ist fristgerecht in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen und wird zum folgenden 15.06. wirksam. Demnach haben die Spieler ihre Erklärung gegenüber dem neu gebildeten Verein im Zeitraum vom 16.06. bis 30.06. abzugeben.

§ 14 Abkürzung der Wartefrist durch den Verbandsjugendausschuss bzw. deren Wegfall

- (1) In Ausnahmefällen kann der Verbandsjugendausschuss des jeweiligen Landesverbandes nach vorheriger Stellungnahme des Kreisjugendausschusses des abgebenden Vereins bei einem Vereinswechsel innerhalb eines Spieljahres die Wartefrist abkürzen bzw. wegfallen lassen, wenn ein begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins vorliegt. Bei einem übergebietlichen Vereinswechsel ist dies nur mit Genehmigung des Verbandsjugendausschusses des Landesverbandes des abgebenden Vereins zulässig.
- (2) In folgenden Fällen liegt bei einem Vereinswechsel ein Ausnahmefall vor:
 1. Wenn der Verein aufgelöst wird und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt.
 2. Wenn der Spielbetrieb der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors entspricht, durch Zurückziehung oder Streichung eingestellt wird und sich der Junior einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft in seiner Altersklasse anschließt.
 3. Wenn der Nachweis geführt wird, dass der Junior keine Spielmöglichkeit in dem abgebenden Verein hat und noch kein Pflichtspiel in der laufenden Saison bestritten hat.
 4. Wenn der Junior in den Fällen der Nr. 2 und 3 nach Beendigung der Pflichtspiele zu seinem alten Verein zurückkehrt.
 5. Wenn einem Junior infolge begründeten Wohnungswechsels die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereins nicht mehr zumutbar ist.
 6. Wenn Junioren, die an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten, nach Gründung eines Vereins an ihrem Wohnort sich innerhalb eines Monats diesem Verein anschließen.
- (3) Will der Verbandsjugendausschuss des jeweiligen Landesverbandes in anderen als den in (2) genannten Fällen die Wartefrist abkürzen bzw. wegfallen lassen, so muss er begründen, weshalb es sich um einen Ausnahmefall handelt.
- (4) Unterliegt der den Verein wechselnde Junior noch einer nicht abgelaufenen Sperrstrafe, so darf die weitere Spielberechtigung erst nach Ablauf dieser Sperre erteilt werden.

§ 15 Freigabe von Junioren für Herren- bzw. Frauenmannschaften

- (1) Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Ein Junior, der trotzdem in einem Spiel der Herren- bzw. Frauenmannschaft mitwirkt, ist als nicht spielberechtigter Junior anzusehen. Seinen Verein treffen die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrgangs bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann die Passstelle eine Spielerlaubnis für die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erteilen.
- (2a) A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene (Regionalliga) angehören, kann eine Spielerlaubnis für die Lizenzmannschaft bzw. für die 1. Herrenmannschaft erteilt werden.
Dies gilt entsprechend für weitere Herrenmannschaften eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene (Regionalliga), wenn diese mindestens der 6. Spielklasse angehören.
- (2b) A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herrenmannschaft erteilt werden, wenn sie einer DFB-Auswahl oder einer Verbandsauswahl angehören.
- (2c) Soweit bei B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs die 2. Mannschaft ihres Vereins in der 2. Bundesliga spielt, gilt diese Spielerlaubnis auch für die 2. Mannschaft.
- (3) Die Spielerlaubnis wird frühestens ab dem Datum der Pflichtspielberechtigung erteilt. Sollte die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft vor dem 1. Meisterschaftsspiel vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, geht die Freigabe auf die 2. Mannschaft über. Eine Spielerlaubnis kann bereits vor Beginn des Spieljahres der Junioren, frühestens zum 01.07., erteilt werden.
- (4) Gehört ein Junior in den Fällen nach (2a) einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, gilt § 6 Nr. 2 JO/DFB.
Die hiernach erteilte Ausnahmegenehmigung erstreckt sich, wenn der Junior einem Mutterverein angehört, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft.
- (5) Gehört die Juniorin im Falle des (2) einem Verein der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga an, so kann die Spielerlaubnis auf die nächsthöhere Frauenmannschaft ihres Vereins unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga ausgedehnt werden. In einem Spiel können jedoch maximal zwei Spielerinnen unter Beachtung des § 14 SpO/DFB („Festspielregelung“) eingesetzt werden. Sollte die 2. Mannschaft in der 2. Frauen-Bundesliga spielen ist der Einsatz in einer 3. Mannschaft nicht möglich. Diese Einschränkungen gelten nicht für Spiele nach dem 01.04. des laufenden Spieljahres.
- (6) Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und B-Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie für den Einsatz von B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 JO/DFB.
- (7) Die Spielerlaubnis wird in allen Fällen unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 1. Ein schriftlicher Antrag des Vereins an die Passstelle mit Zustimmungserklärung des Vereinsjugendobmanns bzw. Vereinsjugendleiters.
 2. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom Landesverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (8) Gehört der Junior einem Verein an, der in der laufenden Saison mit keiner A-Juniorenmannschaft bzw. mit keiner B-Juniorinnenmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt, so muss der Junior entweder bereits seit zwölf Monaten für den beantragenden Verein spielberechtigt sein oder für diesen Verein eine Spielberechtigung von insgesamt mindestens zwei Jahren besessen haben. Ausgenommen hiervon sind Junioren, die seit zwei Jahren keine Spiele bestritten haben.
- (9) Ein Junior des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs ist unter Verzicht auf die Voraussetzungen des (7) Nr. 1 und 2 sowie (8) ab 01.04. des laufenden Spieljahres für alle Herren- bzw. Frauenmannschaften seines/ihrer Vereins freizugeben.
- (10) A-Juniorinnen bleiben bis 30.06.2029 für alle Frauenmannschaften spielberechtigt.
- (11) Für den Junior gelten weiterhin die Bestimmungen der Jugendspielordnung, insbesondere die Bestimmungen des § 16 (10) JSpO/WDFV. Die betreffende Spielerlaubnis wird im „digitalen Spielerpass“ mit eingetragen. Bei einem Einsatz in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft unterliegt er für sportliche Vergehen den Bestimmungen der Senioren. Hierbei erfolgt die Ableistung von Spieltagssperren nur in Wettbewerben der Senioren. Rechtsorgane können auch Zeitsperren nach Monaten und Jahren aussprechen. Diese gelten für jeglichen Spielverkehr.
- (12) Ein Junior, der nach den vorstehenden Bestimmungen für eine Herren- bzw. Frauenmannschaft freigegeben wird, verliert dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Juniorenmannschaft bzw. die B-Juniorinnenmannschaft seines Vereins und für Auswahlspiele jeglicher Art der A-Junioren bzw. B-Juniorinnen.
- (13) Wegen des Einsatzes eines Juniors mit einer Spielerlaubnis nach den vorstehenden Bestimmungen in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft oder A-Juniorenmannschaft bzw. B-Juniorinnenmannschaft seines Vereins darf weder ein Junioren- noch ein Seniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
- (14) Junioren des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler bzw. Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

§ 16 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb und Spielverkehr von Verbandsvereinen und deren Mannschaften untereinander sowie mit Vereinen außerhalb des Verbandsgebietes unterliegen der Aufsicht der Kreisjugendausschüsse, der Verbandsjugendausschüsse der jeweiligen Landesverbände, des Jugendausschusses des WDFV sowie des Jugendausschusses des Deutschen Fußball-Bundes. Spielleitende Stelle für Verbandsspiele des WDFV ist der Jugendausschuss des WDFV. Näheres regeln diese Jugendspielordnung und die Spielordnung des WDFV. Soweit nicht anders geregelt, sind Spielleitende Stelle die beauftragten Staffelleiter.
- (2) Jeder Verbandsverein hat das Recht, mit einer beliebigen Anzahl von Juniorenmannschaften an den Pflichtspielen teilzunehmen.
- (3) Mit seiner Meldung, die bis zu dem von der Spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet sich der Verein zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.
- (4) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder bestehenden Leistungsklassen und

Spielgruppen, die Festlegung der Anzahl der Staffeln und der Teilnehmerzahl - Staffelfstärke - sowie die Auf- und Abstiegsregelung nehmen die Spielleitenden Stellen des Kreises bzw. des Verbandes unanfechtbar vor. Sie haben rechtzeitig vor Beginn der Pflichtspiele Durchführungsbestimmungen und Richtlinien über die von ihnen durchzuführenden Pflichtspiele zu erlassen.

- (5) Scheiden Jugendabteilungen, die bisher am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben, aus Vereinen/Fußballabteilungen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, aus und gründen einen neuen Verein oder schließen sich einem anderen Verein an, kann der zuständige Landesverbandsjugendausschuss nach Anhörung des zuständigen Kreisjugendausschusses durch Beschluss feststellen, dass dem neu errichteten Verein bzw. dem anderen Verein die gleichen Rechte und Pflichten (Spielklassenzugehörigkeit) zustehen, wie sie dem Ursprungsverein für seine bisherige Jugendabteilung zugestanden haben. Voraussetzung für die Feststellung durch den zuständigen Landesverbandsjugendausschuss ist,
1. dass hierfür aus sportlichen Gesichtspunkten (insbesondere aus Gründen der Erhaltung einer intakten Jugendabteilung) ein Bedürfnis gegeben ist,
 2. dass die Jugendabteilung kein Verschulden an der Einleitung des Insolvenzverfahrens hat,
 3. dass eine schriftliche Erklärung des Ursprungsvereins und des Insolvenzverwalters vorliegt, dass sie mit dem Ausscheiden der Jugendabteilung einverstanden sind,
 4. dass der neue Verein unter Beachtung der Aufnahmebestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt hat und seine weitere Teilnahme am Pflichtspielbetrieb gesichert ist.

In einem solchen Fall gilt die Spielberechtigung für alle Spiele des neuen Vereins mit dem Tag als gegeben, an dem der zuständige Landesverband durch Beschluss seines Jugendausschusses die Feststellung nach diesem Absatz trifft.

- (6) Für die Junioren, die dem neuen Verein nicht angehören wollen und noch kein Spiel bestritten haben, gilt § 13 Nr. 5 JSpO/WDFV entsprechend.
- (7) Der Spielplan für eine Meisterschaftsrunde soll den Vereinen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Punktespiele bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt auf elektronischem Weg oder durch die Herausgabe besonderer Terminkalender.
- (8) Der Verbandsjugendausschuss und der Kreisjugendausschuss können für die Meldung der Meister einen bestimmten Zeitpunkt festsetzen.
- (9) Kann ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt werden, ist die zuständige Spielleitende Stelle berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes bei Pflichtspielen, die in Wettbewerben auf Landes-, Regional- oder DFB-Ebene ausgetragen werden, zu bestimmen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Rückständige Spiele müssen nachgeholt werden. Wird dadurch ein anderer Meister ermittelt, so kann dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins treten. Nimmt der andere Meister dieses Recht, auf das er auch verzichten kann, wahr, so hat er das Punkte- und Torverhältnis zu übernehmen.
- (10) Keine Juniorenmannschaft und kein Junior dürfen an einem Tag an mehr als einem Juniorenspiel bzw. Juniorenturnier teilnehmen.

- (11) Es wird für alle Mannschaften empfohlen, Spielkleidung zu tragen, die mit bis zu zweistelligen Rückennummern versehen ist. Bei Verwendung von Rückennummern müssen diese mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen.
- (12) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Landesverbände durch besondere Bestimmungen Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften dürfen an Wettbewerben auf Regionalverbands- und DFB-Ebene nicht teilnehmen. Den Aufstieg in den Spielklassen des Landesverbandes regeln die Landesverbände in den Durchführungsbestimmungen.
- (13) Die Landesverbände können auf Antrag Jugendfördervereine (JFV) zum Spielbetrieb zulassen. Der Jugendausschuss erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. Die Zulassung ist nur möglich, wenn die Bestimmungen für Jugendfördervereine des § 7c der DFB-Jugendordnung eingehalten werden.
- (14) Bei den D-Junioren und jünger wird auf einem Kleinfeld oder verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Spielfeldgröße sowie die Größe der Tore, die Ballgröße, die Anzahl der Spieler/Spielerinnen, die Organisation, die Spielform und allgemeine Spielprinzipien werden in den WDFV-Spielregeln des (16) geregelt.
- (15) Für die Mannschaften der Nachwuchsleistungszentren sind Spielrunden gemäß Anhang VI der DFB-Jugendordnung zugelassen, die vom WDFV ausgerichtet werden.
- (16) Für den Spielbetrieb der D-Junioren und jünger erlässt der WDFV Spielregeln, die vom Jugendausschuss beschlossen und als Anhang der JSpO beigefügt werden. Die Landesverbände können in ihren Durchführungsbestimmungen ergänzende sowie abweichende Regelungen festlegen.
- (17) Bei den A- bis C-Junioren sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren (5 x 2 m), als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Landesverbände regeln dies in ihren Durchführungsbestimmungen. Bei einer Mannschaftsstärke von zehn und elf Spielern beträgt die Mindestspielerzahl sieben; bei einer Mannschaftsstärke von acht und neun Spielern beträgt die Mindestspieleranzahl sechs und bei einer Mannschaftsstärke von sechs und sieben Spielern beträgt die Mindestspieleranzahl fünf Spieler.
- (18) Der Schiedsrichter muss ein Spiel abbrechen, wenn eine Mannschaft nicht mehr die erforderliche Mindestspieleranzahl nach (14) und (17) zur Verfügung hat. Die Spielwertung erfolgt nach § 24 (2) Nr. 3 JSpO/WDFV.
- (19) Um Spiele wegen schlechter Witterung oder wegen schlechter Platzverhältnisse nicht zu früh abzusagen, hat der angesetzte Schiedsrichter im Einvernehmen mit dem Platzverein so zeitig anzureisen, dass er am Spieltag frühzeitig den Platz besichtigen und über seine Spielbarkeit entscheiden kann. Der Schiedsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gastverein rechtzeitig benachrichtigt wird.

§ 16a Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Mannschaften, die nach Meldetermin, aber vor Beginn der neuen Runde zurückgezogen werden, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe für die neue Spielzeit und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Sie können in der darauffolgenden Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Über eine evtl. Zulassung zu Pflichtspielen mit oder ohne Wertung in der laufenden Spielzeit entscheidet der Jugendausschuss gemäß (5).

- (2) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Altersklasse am Spielbetrieb teil, so kann ab dem 1. Spieltag bis zur Beendigung der Spielrunde nur die unterste Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen werden. Der für die Spielklasse zuständige Jugendausschuss kann in Ausnahmefällen auch die Zurückziehung von ersten Mannschaften zulassen, wenn dieses aus sportlichen Gründen sinnvoll erscheint. Diese Mannschaft gilt als Absteiger in ihrer Gruppe. Sie kann in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.
- (3) Mannschaften, die dreimal ohne Grund zu den ordnungsgemäß angesetzten Meisterschaftsspielen nicht antreten, sind vom Spielbetrieb auszuschließen. Sie gelten als Absteiger in ihrer Gruppe und können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen.
- (4) Die von den Mannschaften in Fällen der (2) und (3) ausgetragenen Meisterschaftsspiele sind,
 - 1. nicht zu werten, wenn die Maßnahme vor dem 01.05. des Spieljahres erfolgte;
 - 2. entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn die Maßnahme nach dem 30.04. des Spieljahres erfolgte. Nicht ausgetragene Spiele werden für den Gegner gemäß § 24 JSPO/WDFV gewertet.
- (5) Juniorenmannschaften, die von den Meisterschaftsspielen zurückgezogen werden oder ausgeschlossen wurden, dürfen für die Dauer des Spieljahres grundsätzlich keine Spiele mehr austragen. Über eine etwaige Wiedermeldung zum Spielverkehr entscheidet der für den Spielbetrieb der zurückgezogenen Mannschaft zuständige Verbands- oder Kreisjugendausschuss.
- (6) Mannschaften, die nach den (1), (2) oder (3) ausgeschieden sind und auch für die neue Spielzeit nicht gemeldet werden, können in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
- (7) Sollten Vereine mit vom DFB anerkannten Leistungszentren Mannschaften wieder zum Spielbetrieb anmelden, so kann der Landesverbandsjugendausschuss über eine Eingliederung der Mannschaft in eine entsprechende Spielklasse entscheiden.
- (8) Mannschaften, die nicht sportliche Absteiger waren und nach dem letzten Meisterschaftsspieltag vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, gelten nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Abweichend von Satz 1 können die Spielleitenden Stellen über die Durchführungsbestimmungen auch festlegen, dass sich in diesem Fall die Anzahl der Aufsteiger erhöht. Die schriftliche Meldung hat bis zu dem, von der Spielleitenden Stelle festgelegten Meldetermin zu erfolgen. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Sollten diese Mannschaften nicht für die neue Spielzeit gemeldet werden, so können sie in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
- (9) Das Zurückziehen von Mannschaften hat der Verein über das DFBnet Postfach mitzuteilen.

§ 17 Spielzeit und Spielruhe

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. August eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem Ablauf des 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

- (2) Pflichtspiele dürfen nicht angesetzt werden am Neujahrstag, Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und am 1. Weihnachtstag. Freundschaftsspiele dürfen nicht ausgetragen werden am Karfreitag, Allerheiligen und am Totensonntag. Am Volkstrauertag dürfen ab 13:00 Uhr Pflicht- und Freundschaftsspiele stattfinden.
- (3) Grundsätzlich sollen die Spiele der C-Junioren am Samstagnachmittag und die Spiele der A- und B-Junioren am Sonntagmorgen ausgetragen werden. Juniorenspiele sollen nicht vor 9:00 Uhr angesetzt werden.
- (4) Die Pflichtspiele der Junioren können auch insbesondere innerhalb der Woche angesetzt werden, auch wenn diese im Rahmenspielplan nicht als Spieltag ausgewiesen sind. Pflichtspiele können so angesetzt werden, dass die Austragung der Spiele unter Flutlicht erfolgt. Das Nähere wird in den Durchführungsbestimmungen der Landesverbände geregelt.
- (5) Das Spieljahr wird von der Pause unterbrochen, die von dem Landesverband festgesetzt wird.

§ 18 Spiel- und Schiedsrichteransetzung, Wartezeit

- (1) Die Spielansetzungen der jeweiligen Pflicht- und Freundschaftsspiele (vgl. § 7 JSpo/WDFV) erfolgen grundsätzlich über das DFBnet SpielPLUS. Die hier hinterlegte Anstoßzeit ist dabei verbindlich. Das Spiel selbst ist auf der im DFBnet SpielPLUS angegebenen Spielstätte durchzuführen. Falls diese witterungsbedingt kurzfristig nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem ggf. vorhandenen und bespielbaren Ausweichplatz durchgeführt werden.
- (2) Der zuständige Schiedsrichterausschuss bzw. Ansetzer setzt die Schiedsrichter über das DFBnet SpielPLUS zu den Spielen an. Die Benachrichtigung der Schiedsrichter erfolgt per E-Mail und über die DFBnet-App.
- (3) Schiedsrichter für Freundschaftsspiele werden durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss bzw. Ansetzer, nach Anlage des Spiels durch den Verein im DFBnet, angesetzt. Die Heimvereine haben bei kurzfristigen Spieleinstellungen (ab drei Tage vor dem Spiel) den Schiedsrichterausschuss bzw. Ansetzer über die Neueinstellung des Spiels direkt zu informieren.
- (4) Verzögert sich der Spielbeginn, beträgt die Wartezeit grundsätzlich die Hälfte der regulären Spielzeit. Im Übrigen gilt § 42 (1) und (2) JSpo/WDFV.

§ 19 Spieldauer

- (1) Die Spieldauer beträgt bei den:

1. A-Junioren	(U19/U18)	2 x 45 Minuten,
2. B-Junioren	(U17/U16)	2 x 40 Minuten,
3. C-Junioren	(U15/U14)	2 x 35 Minuten,
4. D-Junioren	(U13/U12)	2 x 30 Minuten,

Die Spieldauer der E-, F- und G-Junioren ist im Anhang zur JSpo/WDFV (vgl. § 16 (16) JSpo/WDFV) geregelt.

- (2) In Pokal-, Entscheidungs- und Qualifikationsspielen ist bei unentschiedenem Spielausgang Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Strafstoßschießen zulässig. Der zuständige Jugendausschuss bestimmt vor der Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus.
- (3) Die Spielverlängerung beträgt für die:
1. A-Junioren 2 x 15 Minuten,
 2. B-Junioren 2 x 10 Minuten,
 3. C- und D-Junioren und jünger 2 x 5 Minuten.
- (4) Erfolgt die endgültige Entscheidung durch Strafstoßschießen, so finden die hierzu erlassenen Richtlinien des DFB Anwendung.
- (5) Für die Turniere gelten die Vorschriften des § 22 JSpO/WDFV. Bei einem Turnier darf für die jeweilige Altersklasse die tägliche Gesamtspielzeit die doppelte Spieldauer nach (1) nicht überschreiten.
- (6) Bei Turnierspielen ist eine Verkürzung der Spieldauer möglich. Dabei darf die Mindestspieldauer nicht unterschritten werden. Diese beträgt für die:
1. A- + B-Junioren 20 Minuten,
 2. C- + D-Junioren 15 Minuten,
 3. E-Junioren 10 Minuten.
- Turnierspiele können nach dem Punkt- und Torsystem oder nach dem Pokalsystem durchgeführt werden. Nur Gruppenspiele dürfen nicht verlängert werden. Bei einer Spieldauer nach (1) sind Spielverlängerungen nur im Rahmen der Bestimmungen nach (3) zulässig. Bei verkürzter Spielzeit beträgt die Verlängerung der Endspiele in allen Spielklassen einheitlich 2 x 5 Minuten. Die tägliche Gesamtspielzeit nach (5) bleibt hierbei unberührt.
- Bei den F- und G-Junioren sind ausschließlich Spielnachmittage bzw. Spielfeste auszutragen. Die Ermittlung eines Siegers entfällt. Die Spielform orientiert sich hierbei an den Bestimmungen im Anhang zur JSpO/WDFV (vgl. § 16 (16) JSpO/WDFV). Die Spielnachmittage bzw. Spielfeste der F- und G-Junioren sind unter Beachtung des § 22 JSpO/WDFV zu beantragen und zu genehmigen.
- (7) Turnierspiele dürfen auch auf Kleinspielfeldern mit einer durchgehenden Spielzeit ohne Pause und ohne Seitenwechsel ausgetragen werden. Dabei beträgt die Mindestspielzeit für
1. die A- und B-Junioren 1 x 20 Minuten,
 2. die C- und D-Junioren 1 x 15 Minuten.
- (8) Vor Beginn eines Spiels begrüßen sich beide Mannschaften am Anstoßkreis und nach Beendigung sollten sich beide Mannschaften voneinander am Anstoßkreis verabschieden.
- (9) Der Heimverein ist verpflichtet, Spielergebnisse der A- bis D-Junioren, einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls, unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende in das DFBnet-System einzupflegen. Den Landesverbänden bleibt es überlassen, auch die Ergebnisse bei den E-Junioren einpflegen zu lassen.

§ 20 Spielerwechsel

- (1) Auswechselspieler können in den Spielen der Junioren während des ganzen Spiels, und zwar einschließlich einer eventuellen Spielverlängerung, unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:
 1. In Pflichtspielen der Juniorenmannschaften dürfen bis zu fünf Spieler einschließlich des Torwarts ausgewechselt werden.
 2. Ein ausgewechselter A- bis C-Junior sowie eine ausgewechselte A- und B-Juniorin ist an diesem Spieltag für seine/ihre Mannschaft nicht mehr spielberechtigt und darf nicht wieder eingesetzt werden.
 3. Bei den D-Junioren sowie bei den C- bis D-Juniorinnen dürfen bis zu fünf Spieler beliebig ein- und ausgewechselt werden.
 4. Den Landesverbänden bleibt es vorbehalten dieses beliebige Ein- und Auswechseln, entgegen Nr. 2, auch für die Spielklassen ihrer Fußballkreise für die A- bis C-Junioren sowie für die A- und B-Juniorinnen zuzulassen. Dies gilt auch für den Spielbetrieb der A- und B-Juniorinnen auf Landesverbandsebene.
- (2) Für Freundschaftsspiele können die Vereine sowohl über die Höchstzahl der Auswechselspieler als auch über den Wiedereinsatz bereits ausgewechselter Spieler eine andere Regelung vereinbaren. Die Vereinbarung ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen.
- (3) Das Auswechseln kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.
- (4) Für einen Junior, der eine Gelb/Rote oder Rote Karte erhalten hat, ist ein Auswechseln nicht zulässig.
- (5) Die möglichen Auswechselspieler, bei überkreislichen Spielen bis zu 10, sind vor dem Spiel im Spielbericht einzutragen.

§ 20a Spielwertung

- (1) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- (2) Meister der Runde oder Sieger der Gruppe ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben.
- (2a) Kann ein Spieljahr im Falle einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, gilt für die B-Juniorinnen-Regionalliga West sowie den höchsten Spielklassen der A- und B-Junioren auf Landesverbandsebene § 1 Nr. 3 JO/DFB.

Für die übrigen Spielklassen gilt folgende Regelung, wobei ein Spiel bei sportgerichtlicher Wertung als durchgeführt gilt:

- a) Können weniger als 50 % der Spiele einer Gruppe durchgeführt werden, bleibt das Spieljahr ohne Wertung. Es gibt keine Meister, Auf- oder Absteiger. Zurückziehungen werden berücksichtigt.
- b) Sind mindestens 50 % der Spiele einer Gruppe durchgeführt, so entscheidet der erreichte Tabellenstand über Meister, Auf- und Absteiger. Wenn nicht die gleiche

Anzahl durchgeführter Spiele für alle Vereine der Spielgruppe vorliegt, ist eine Quotientenregelung anzuwenden. Hierzu werden der Punkte- und Torquotient (1. Erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit zwei Nachkommastellen); 2. Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit zwei Nachkommastellen); 3. Anzahl der geschossenen Tore geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit zwei Nachkommastellen)) zugrunde gelegt. Ergibt dies keine Entscheidung, wird gelost.

- (3) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktzahl, so finden bei Mannschaften der Junioren, falls diese für Ermittlung der Auf- bzw. Absteiger oder Teilnahme an Qualifikationsspielen erforderlich ist, grundsätzlich Entscheidungsspiele statt.
- (4) Die Spielleitenden Stellen können für ihre Spielklassen vor Beginn eines jeden Spieljahres verbindlich festlegen, dass bei Punktgleichheit die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren entscheidet. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
- (5) Auch eine Regelung, nach der vor der Tordifferenz zunächst der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften zählt, ist zulässig. Auch kann über die Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, dass, wenn der direkte Vergleich keine Entscheidung herbeigeführt hat, sofort ein Entscheidungsspiel durchgeführt wird.

§ 21 Teilnahme am Training und an Spielen

- (1) Allen Verbandsvereinen ist es untersagt, Junioren aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen.
- (2) Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior eine Spielberechtigung besitzt, schriftlich seine Zustimmung gibt.
- (3) Ein Verein darf Junioren anderer Vereine bei Spielen und Turnieren in seinen Mannschaften nicht mitwirken lassen, mit Ausnahme der Spieler, für die ein Gastspielrecht (§ 6 (4) und (5) JSpO/WDFV) erteilt wurde.

§ 22 Turniere, Spielrunden

- (1) Turniere und Spielrunden können im Rahmen der Richtlinien des DFB für Fußballveranstaltungen der Junioren und Juniorinnen durchgeführt werden, wenn die Vorschriften des § 19 (5) bis (7) JSpO/WDFV eingehalten werden.
- (2) Turniere und Spielrunden bedürfen der Genehmigung. Der Antrag ist über das DFBnet Postfach mindestens einen Monat vorher unter Beifügung der Turnierordnung, des Spielplans und unter Angabe der teilnehmenden Mannschaften beim Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses bzw. bei der jeweils Spielleitenden Stelle des Kreises einzureichen.
- (3) Bei Turnieren und Spielrunden, an denen ausländische Juniorenmannschaften teilnehmen, darf die ausländische Beteiligung nicht mehr als 75 % der Gesamtteilnehmerzahl betragen.

- (4) Führt ein Verein ein nicht genehmigtes Turnier oder eine Spielrunde durch, kann die Spielleitende Stelle nach § 30 (5) Nr. 25 JSpO/WDFV ein Ordnungsgeld festsetzen oder die Angelegenheit dem zuständigen Rechtsorgan vorlegen.
- (5) Bei Regional-, Landes-, Bezirks- oder Kreisturnieren muss der Turnierleitung mindestens ein Mitglied des für die Durchführung des Turniers zuständigen Ausschusses oder eines von ihm Beauftragtem angehören.

§ 23 Auswahlspiele

- (1) Ein Verein, der einen Junior für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen des Kreises, des Landes- bzw. Regionalverbandes oder des DFB abstellen muss, kann die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspiels der Altersklasse des Juniors beantragen. Der Antrag auf Spielabsetzung hat unverzüglich nach Erhalt der Einladung zu erfolgen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von 5 Tagen nach der erfolgten Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die Durchführung des Spiels unter Vorbehalt ist unzulässig.
- (2) Für den Zeitraum der Auswahllehrgänge und an den Tagen von Auswahlspielen ist der Spieler für Vereinsmannschaften nicht spielberechtigt. Für Auswahlturniere kann auch noch durch den zuständigen Kreis- oder Verbandsjugendausschuss festgelegt werden, dass die Spieler einen Tag vor Turnierbeginn für den Verein nicht mehr spielberechtigt sind. Dieses ist dem Verein und dem Spieler in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Bei Auswahllehrgängen können die Spieler in Absprache mit dem zuständigen Auswahltrainer für den Zeitraum eines Vereinsspiels vom Lehrgang freigestellt werden.
- (4) Muss ein Verein einen Junior des älteren A-Junioren- bzw. des älteren B- Juniorinnen-Jahrgangs, der bereits die Spielberechtigung für die Herren- bzw. Frauenmannschaft hat, für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen abstellen, so kann er nicht die Absetzung eines Seniorenspiels beantragen.
- (5) Junioren, die sich in einer Wartefrist befinden, können an Auswahlspielen und Lehrgängen des DFB, des WDFV, der Landesverbände und Kreise teilnehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Junior aktives Mitglied eines Vereins seines Landesverbandes ist.
- (6) Während einer Sperrfrist dürfen Junioren an Auswahlspielen nicht teilnehmen.

§ 24 Punkteverlust

- (1) Allgemein dürfen Punkte aus dem Spiel nicht abgesprochen werden, wenn ein Vergehen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Spiel steht.
- (2) Ein Spiel wird einer Juniorenmannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie
 1. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen eines Balles und des Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 2. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung zu spielen;

3. auf das Spiel oder die weitere Austragung verzichtet oder nicht mit der erforderlichen Mindestspielerzahl (§ 16 (14) und (17) JSpO/WDFV) zur Stelle ist bzw. nicht mehr zur Verfügung hat (§§ 43 (1) und 27 (3) SpO/WDFV sind zu beachten);
 4. einen Junior entgegen der Regelung des § 4 oder § 4a JSpO/WDFV in einer niedrigeren Altersklasse spielen lässt;
 5. gegen die Wechselbestimmungen des § 4 JSpO/WDFV dadurch verstößt, dass sie einen Junior in der um zwei Altersklassen höheren Juniorenmannschaft einsetzt, falls die in § 4 (3) JSpO/WDFV zugelassene Ausnahme nicht gegeben ist;
 6. einen Junior ohne Spielberechtigung mitwirken lässt;
 7. einen unter Schutzfrist stehenden Junior in der unteren Mannschaft mitspielen lässt;
 8. einen Junior mit erschlichener Spielberechtigung, unter falscher Identität (Namen oder Lichtbild) mitwirken lässt;
 9. sich nicht auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigt bzw. keinen Spielleiter entsprechend den Durchführungsbestimmungen der Spielleitenden Stelle stellt;
 10. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen werden muss;
 11. durch eigenes Verschulden die Durchführung oder die ordnungsgemäße Beendigung eines Pflichtspiels verhindert;
 12. einen Junior mitwirken lässt, der gegen das Dopingverbot gemäß § 6 RuVO/WDFV verstößt;
 13. wenn in diesem Spiel ein Junior mitwirkt, der am selben Tag bereits ein Juniorenspiel bestritten hat.
 14. gegen die Wechselbestimmungen des § 20 (1) und (4) JSpO/WDFV verstößt.
- (3) Die Spielleitende Stelle entscheidet von Amts wegen über Spielwertungen in den Fällen des (2) Nr. 1 bis 6, sofern die Sach- und Rechtslage aufgrund des vorliegenden Spielberichts unstreitig ist. Anderenfalls ist die Sache an das zuständige Jugendrechtsorgan abzugeben. Ein Einspruch eines Vereins gegen die Spielwertung gemäß § 58 RuVO/WDFV ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Spielleitende Stelle entscheidet weiterhin über Spielwertungen in den Fällen des (2) Nr. 7 und Nr. 13 auf schriftlichen Antrag, sofern die Sach- und Rechtslage unstreitig ist. Anderenfalls ist die Sache an das zuständige Jugendrechtsorgan abzugeben. Antragsberechtigt sind die nach § 58 (3) RuVO/WDFV einspruchsberechtigten Vereine. Der Antrag ist innerhalb der Einspruchsfrist des § 58 (1) RuVO/WDFV über das DFBnet Postfach zu stellen. Vor der Entscheidung ist der betroffene Verein unter Hinweis auf die drohende Rechtsfolge unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen nach (2) Nr. 3.
- (4) In allen übrigen Fällen sind nur die Jugendrechtsorgane zuständig.
- (5) Wirkt in einem Juniorenspiel ein Junior mit, der keine Spielberechtigung für den Verein besitzt, so ist die Spielleitende Stelle - sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachtet - verpflichtet, dem Verein die Punkte abzuerkennen, die dieser in den letzten drei Monaten - berechnet vom Tage der Feststellung an - unter Mitwirkung des nicht spielberechtigten

Juniors erzielt hat; andernfalls ist die Sache an das zuständige Rechtsorgan zur Prüfung und Entscheidung abzugeben. Gesperrte Junioren fallen nicht unter diese Bestimmung.

- (6) Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stelle kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Verwaltungsstelle kann in dringenden Fällen die Antragsfrist bis auf drei Tage verkürzen. Dieser Antrag ist über das DFBnet Postfach bei der Spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Die Spielleitenden Stellen können Verfahren auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach der Antragstellung zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.
- (7) Die Entscheidung der Spielleitenden Stelle ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 25 Mindestsperrn

- (1) Mindestsperrn sind solche Sperrn, die nicht abgekürzt werden können. Sie werden von der Spielleitenden Stelle aufgrund des Spielberichts oder eines Sonderberichts des Schiedsrichters verhängt. Die Länge der Mindestsperrn ist in § 30 (2) JSpO/WDFV geregelt.
- (2) Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Zur Ermittlung des Sachverhalts kann die Verwaltungsstelle den Spielbericht, Sonderberichte des Schiedsrichters, eigene Wahrnehmungen, sowie Aussagen von Staffelleitern, Mitgliedern des Kreisvorstandes/Kreisjugendausschusses bzw. des Verbandsjugendausschusses oder des Verbandspräsidiums über eigene Wahrnehmungen heranziehen. Sie kann den Schiedsrichter hinsichtlich dessen Einträge in den Spielbericht oder den Sonderbericht befragen und das Ergebnis verwerten. Andere Beweismittel sind ausgeschlossen. Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, ihre Entscheidung auf den Spielbericht, einschließlich eines etwaigen Sonderberichts des Schiedsrichters, zu stützen, solange keine anderen ergiebigen Erkenntnisquellen offenkundig sind.
- (3) Die Spielleitende Stelle ist auch berechtigt, mit Einverständnis des Spielers bzw. seiner Eltern oder von dem gesetzlichen Vertreter und wenn der Sachverhalt nicht bestritten wird, Mindestsperrn gegen die Junioren zu verhängen, die sich vor oder nach dem Spiel in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben. Für die Erklärung der Zustimmung kann eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als verweigert gilt. Die Einholung der Zustimmung kann bei dem betroffenen Spieler mündlich, schriftlich (§ 14 RuVO/WDFV) oder in jeder anderen Form erfolgen. Abweichend hiervon kann die Aufforderung zur Einholung der Zustimmung des Spielers dem Verein zugestellt werden, verbunden mit der Aufforderung, diese dem Spieler zu übermitteln. Die Zustimmung kann durch den Spieler selbst oder in dessen Vertretung durch den Verein erklärt werden, sofern der Spieler den Verein hierzu ermächtigt hat. Behauptet der Verein das Bestehen einer Vertretungsvollmacht, bedarf es nicht des Nachweises, sofern ein solcher nicht ausdrücklich verlangt wird. Wird die Zustimmung verweigert, ist die Sache an das zuständige Rechtsorgan abzugeben.
- (4) Die Bestrafung ist den Vereinen schriftlich oder durch die Veröffentlichung in den Amtlichen/Offiziellen Mitteilungen bekannt zu geben.

- (5) Hält die Spielleitende Stelle die Mindestsperre nicht für ausreichend oder wird der Sachverhalt bestritten, so gibt sie den Fall an das zuständige Jugendrechtsorgan ab.

§ 26 Erziehungsmaßnahmen

- (1) Erziehungsmaßnahmen sind die Verwarnung - (Gelbe Karte) -, die Gelbe/Rote Karte und die Rote Karte.
- (2) Ein Junior, der sich während eines Spiels eines oder mehrerer Vergehen schuldig macht, kann verwarnet, in Folge zweier Verwarnungen mit einer Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen oder mit einer Roten Karte direkt des Feldes verwiesen werden.
- (3) Wird ein Spieler infolge zweier Verwarnungen im selben Spiel durch Zeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, resultiert daraus keine weitergehende Sperre. Hiermit sind die Folgen des Feldverweises durch Zeigen der Gelb/Roten Karte abschließend geregelt.
- (4) Nach dem Spiel hat nur der Jugendbetreuer oder der Spielführer das Recht, den Schiedsrichter über den Grund des Feldverweises zu befragen.

§ 27 Vorläufige und endgültige Sperre bei einem Feldverweis (Rote Karte)

- (1) Ein mit einer Roten Karte des Feldes verwiesener Junior ist vorläufig für die nächsten zwei Wochen für alle Spiele seines Vereins, höchstens jedoch für zwei Pflichtspiele der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- (2) Für die Ahndung sportlicher Vergehen bei Freundschaftsspielen im In- und Ausland sind die Spielleitenden Stellen der Kreise zuständig, in denen das Spiel stattfindet, hilfsweise denen die betroffenen Vereine angehören. Die Zuständigkeit der Sportgerichte richtet sich nach den §§ 23 – 26 und 28 RuVO/WDFV.
- (3) Innerhalb einer vorläufigen Sperrfrist hat die Spielleitende Stelle eine Entscheidung über die endgültige Sperre des Juniors zu treffen. Geht der Spielbericht verspätet ein, ist dieser dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Gibt die Spielleitende Stelle den Fall an das zuständige Jugendrechtsorgan ab, so kann sie im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, dass der Junior bis zur Entscheidung durch das Jugendrechtsorgan weiterhin vorläufig gesperrt ist. Findet die Verhandlung nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Spiel statt, kann der Junior zunächst wieder spielen. Die Regelungen der (9) und (10) sind in diesem Fall nicht anzuwenden. Wird eine solche Anordnung von der Spielleitenden Stelle innerhalb der vorläufigen Sperrfrist nicht getroffen, so kann der Junior nach Ablauf der vorläufigen Sperre nach (1) bis zur Entscheidung durch das Jugendrechtsorgan zunächst wieder spielen.
- (5) Bei Feldverweisen bei Regional-, Landes-, Bezirks- oder Kreisturnieren entscheidet die Turnierleitung über die Dauer der Sperre (mindestens ein Turnierspiel). Bei groben Vergehen ist der Spieler für die restlichen Turnierspiele automatisch gemäß (1) gesperrt. Die Entscheidung über die Sperre trifft in diesem Fall, wie auch bei allen Feldverweisen bei Vereinsturnieren, die zuständige Spielleitende Stelle gemäß (2).
- (6) Wird ein des Feldes verwiesener Junior vom Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht mit einem nicht des Feldes verwiesenen Junior verwechselt, so ist der Verein zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet. Erkennt der Schiedsrichter den Einwand nicht

an, ist bis zum dritten Tag nach dem Spiel eine schriftliche Mitteilung nach § 14 RuVO/WDFV an die zuständige Spielleitende Stelle zu erstatten, wobei der tatsächlich des Feldes verwiesene Spieler zu benennen ist. Diese ist sodann berechtigt, die Bestrafung entsprechend der Berichtigung vorzunehmen. Erweist sich in einem in jedem Falle einzuleitenden Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan die Meldung des Vereins als falsch, trägt der Verein die Folgen, falls er den betreffenden Spieler inzwischen eingesetzt hat. Unterlässt der Verein eine Meldung, hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung eines Spiels, falls sich die Benennung eines des Feldes verwiesenen Spielers durch den Schiedsrichter in einer späteren Verhandlung als falsch herausstellt.

- (7) Die automatische Sperre kann durch einstweilige Anordnung der Spielleitenden Stelle oder durch einstweilige Verfügung des zuständigen Rechtsorgans aufgehoben werden, wenn ein offensichtlicher Fehler des Schiedsrichters vorlag oder das Rechtsorgan zu der Überzeugung gekommen ist, dass der betroffene Spieler unschuldig ist. Der betroffene Spieler und sein Verein haben das Recht, einen entsprechenden Antrag an das Rechtsorgan zu stellen. Über den Eingang eines solchen Antrags informiert das Rechtsorgan unverzüglich die Spielleitende Stelle. Die Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung oder Verfügung ist für die Dauer ihrer Rechtswirksamkeit in spieltechnischer Hinsicht als abschließend zu betrachten. Spieltechnische Folgen treten nicht ein, auch nicht bei späterer Aufhebung. Im Übrigen kann eine automatische Sperre nur durch ein Rechtsorgan beseitigt werden.
- (8) Das Mindestmaß einer Spielsperre beträgt bei einem Feldverweis für Junioren in allen Fällen - mit Ausnahme einer Tötlichkeit - eine Woche (oder ein Pflichtspiel).
- (9) Anstelle der Wochensperre muss von Amts wegen oder auf Antrag durch das zuständige Rechts- oder Verwaltungsorgan auf eine Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, erkannt werden, wenn Pflichtspiele an Wochentagen stattfinden. Die Umwandlung kann auch nachträglich erfolgen und widerrufen werden.
- (10) Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche.
- (11) Während des Laufs der Sperrstrafe ist der Junior auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.

§ 28 Sperre bei wiederholtem Feldverweis (Rote Karte)

- (1) Wird ein Junior innerhalb eines Spieljahres mehrfach durch Zeigen der Roten Karte des Feldes verwiesen, so erhöhen sich die Mindeststrafen wie folgt:
 - 1. Bei einem zweiten Feldverweis um weitere zwei Wochen.
 - 2. Bei einem dritten Feldverweis um weitere vier Wochen.
 - 3. Bei jedem weiteren Feldverweis um je sechs Wochen.
- (2) Bei einem wiederholten Feldverweis hat die Spielleitende Stelle den Vorgang an das zuständige Rechtsorgan abzugeben, wenn die zu erwartende Gesamtsperrzeit unter Einbeziehung einer Sperrzeit nach § 30 (2) Nr. 1 – 13 mehr als 4 Wochen umfasst.

§ 29 Eintragung im Spielbericht

- (1) Bei allen Spielen ist grundsätzlich vor dem Spiel ein Spielbericht zu fertigen. Der Schiedsrichter, und zwar auch der Spielleiter, entsprechend den

Durchführungsbestimmungen der Spielleitenden Stelle, der ein Juniorenspiel geleitet hat, hat alle Vorkommnisse, die sich vor, während und nach dem Spiel ereignen, in dem Spielbericht oder in einem nachträglichen Sonderbericht darzulegen. Ein nichtamtlicher Schiedsrichter (Spielleiter), der ein Juniorenspiel leitet, ist wie ein geprüfter Schiedsrichter zu behandeln und anzusehen.

- (2) Will der Schiedsrichter einen Sonderbericht anfertigen, so hat er dies im Spielbericht zu vermerken.
- (3) Der Schiedsrichter hat in jedem Fall seinen Vor- und Nachnamen sowie seine Vereinszugehörigkeit in den Spielbericht einzutragen.
- (4) Hat der Schiedsrichter einen Junior mit einer Roten Karte des Feldes verwiesen, so hat er den Grund des Feldverweises im Spielbericht genau anzugeben und darzulegen. Allgemeine Formulierungen wie „Beleidigung des Schiedsrichters“, „rohes Spiel“ oder „grobe Unsportlichkeit“ reichen zur Begründung des Feldverweises nicht aus. Der Schiedsrichter hat den Sachverhalt, der zum Feldverweis führte, genau zu schildern.
- (5) Bei Anwendung des elektronischen Spielberichts haben sich die Vereine nach dem Ausfüllen durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Der Spielbericht ist danach durch den Schiedsrichter in Anwesenheit der Mannschaftenverantwortlichen freizugeben. Falls ein Vereinsvertreter nicht anwesend sein kann, ist dieses im Spielbericht durch den Schiedsrichter vor der Freigabe zu begründen.
- (6) Kann der elektronische Spielbericht nicht genutzt werden, ist vor dem Spiel ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Der Spielbericht ist nach der Eintragung und dem Ausfüllen durch den Schiedsrichter den Betreuern (Mannschaftenverantwortlichen) beider Juniorenmannschaften zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese haben sodann den Spielbericht zu unterschreiben. Die Unterschrift bedeutet nur, dass sie vom Inhalt des Spielberichts Kenntnis genommen haben.
- (7) Ist der Verein mit den Angaben des Schiedsrichters im Spielbericht nicht einverstanden, hat er dieses innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter über das DFBnet Postfach mitzuteilen. Bei der Frist von drei Tagen handelt es sich um eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf keine Einwendungen mehr möglich sind. Die Eintragungen im Spielbericht gelten nach Fristablauf als Tatsachenverhalt des Spiels. Ausgenommen hiervon ist die Berichtigung eines falschen Spielergebnisses im Spielbericht. Unterlässt der Verein die Richtigstellung von Angaben, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen. Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.
- (8) Nur der Schiedsrichter darf nach dem Spiel Eintragungen im Spielbericht vornehmen. Sämtliche Änderungen sind von ihm zu bestätigen. Nach der Unterschrift durch die Betreuer (Mannschaftenverantwortlichen) der beiden Vereine darf auch der Schiedsrichter keine Eintragungen mehr vornehmen. Er muss sodann einen Zusatzbericht fertigen.

§ 30 Bestrafungen

- (1) Bestrafungen von Vereinen, Juniorenmannschaften, Junioren, Juniorenleitern, Juniorenbegleitern, Juniorenbetreuern und Juniorentrainern sowie Vereinsmitgliedern erfolgen nach der Rechts- und Verfahrensordnung sowie den Bestimmungen der §§ 24 bis 32 der JSpO/WDFV. Bei unbestrittenem Sachverhalt entscheidet die Spielleitende Stelle oder das zuständige Verwaltungsorgan. In allen anderen Fällen ist die Sache an

das zuständige Rechtsorgan abzugeben. In Fällen von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung können die Spielleitende Stelle oder das Verwaltungsorgan immer ein Verfahren bei dem zuständigen Jugendrechtsorgan einleiten.

- (2) Gegen Junioren, die sich vor, während oder nach dem Spiel eines sportlichen Vergehens schuldig machen, sind für den ersten Fall eines Vergehens folgende Mindestsperren zu verhängen wegen:

	A- bis C-Junioren A+ B-Juniorinnen	D-Junioren und jünger C-Juniorinnen und jünger
1. schuldhaften Spielens ohne Spielberechtigung	2	2 Wochen Sperre
Beim Spielen innerhalb der Schutzfrist ist eine persönliche Bestrafung des Spielers unzulässig. Des Weiteren sind hiervon Spieler ausgenommen, die vor Erteilung der Erstspielberechtigung an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel teilgenommen haben.		
2. absichtlichen Handspiels zum Zwecke der Torverhinderung	1	1 Woche Sperre
3. wiederholtem Foulspiel	2	1 Woche/n Sperre
4. rohen Spiels	4	2 Wochen Sperre
5. grober Unsportlichkeit	4	2 Wochen Sperre
6. Verlassens des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters (Unfall oder Verletzung ausgeschlossen)	1	1 Woche Sperre
7. Beleidigung eines Gegners		
a) minderschwerere Fall	2	2 Wochen Sperre
b) schwerer Fall	4	4 Wochen Sperre
8. eines tätlichen Angriffs auf einen Gegner	4	2 Wochen Sperre
9. Kritisieren der Entscheidung eines Schiedsrichters oder -assistenten	2	2 Wochen Sperre
10. Beleidigung eines Schiedsrichters oder -assistenten	4	4 Wochen Sperre
11. unsportlichen Verhaltens in allen übrigen Fällen	2	2 Wochen Sperre
12. Bedrohung eines Schiedsrichters oder -assistenten	3	1 Monat(e) Sperre
13. Eines tätlichen Angriffs auf einen Schiedsrichter oder -assistenten	3	1 Monat(e) Sperre
14. Unbegründete Absage zu Auswahlspielen und Lehrgängen	2	2 Wochen Sperre

Für die Entscheidung in den Fällen der Nr. 12 bis 14 ist ausschließlich das Jugendrechtsorgan zuständig.

Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt für alle Junioren zwölf Monate.

- (3) Eine Sperre, die wegen eines Feldverweises in einem Pokalspiel auf Landesverbandsebene oder in einem Freundschafts- bzw. Turnierspiel auf Regionalbeziehungsweise Landesverbandsebene erfolgt ist, bleibt für den Einsatz in Pflichtspielen auf DFB-Ebene ohne Wirkung. Es sei denn, in einem Sportgerichtsverfahren wird die Wirksamkeit auch für diese Spiele angeordnet.
- (4) Die in (2) vorgesehenen Sperren werden auch gegen Junioren verhängt, die sich als Schiedsrichterassistent oder Zuschauer eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben.
- (5) Gegen Vereine und Juniorenmannschaften sind aufgrund eines Vergehens folgende Ordnungsgelder zulässig:

	Spielklasse des Regionalverbandes	Landesverbandes	Kreises
1. Fehlender/verspäteter Nachweis der erteilten Spielberechtigung bzw. der Kopie eines gültigen Ausweises mit Lichtbild (vgl. § 5 (12) JSpO/WDFV)	10,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro
2. Einsatz eines Juniors ohne Spielberechtigung	25,00 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro
3. Einsatz eines Juniors in der Schutzfrist oder in der niedrigeren Altersklasse	10,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro
4. Einsatz eines Juniors unter falscher Identität	100,00 Euro	100,00 Euro	75,00 Euro
5. Nichteinsenden eines Papierspielberichts innerhalb einer Woche bei Nichtnutzung des elektronischen Spielberichts	20,00 Euro	20,00 Euro	10,00 Euro
6. Nichtausfüllung des elektronischen Spielberichts oder eines Papierspielberichts	50,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
7. Unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts oder keine Kenntnisnahme der Eintragungen des Schiedsrichters/Spielleiters im Spielbericht (vgl. § 29 (5) oder (6) JSpO/WDFV)	10,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro
8. Nichtantreten bei Turnieren und Treffs			
a) A- bis D-Junioren	200,00 Euro	150,00 Euro	100,00 Euro
b) E-Junioren und jünger	-	-	50,00 Euro

9. Nichtantreten einer Juniorenmannschaft			
a) A- bis B-Junioren	200,00 Euro	150,00 Euro	75,00 Euro
b) C- bis D-Junioren	100,00 Euro	75,00 Euro	50,00 Euro
c) E-Junioren und jünger	-	-	30,00 Euro
10. Mangelnder Platzaufbau oder fehlen des Balles:			
a) wenn Spielverlust die Folge war	100,00 Euro	50,00 Euro	30,00 Euro
b) in allen anderen Fällen	25,00 Euro	25,00 Euro	10,00 Euro
11. Spielen gegen Nichtverbandsvereine und gesperrte Mannschaften	100,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro
12. Zurückziehen einer Juniorenmannschaft nach dem Meldetermin des Kreises/Verbandes bzw. während der Pflichtspielzeit			
a) A- bis D-Junioren			
b) E-Junioren und jünger	250,00 Euro	150,00 Euro	75,00 Euro
	-	-	50,00 Euro
13. Spielen bei einem Spielverbot	60,00 Euro	40,00 Euro	20,00 Euro
14. Nichteinladen oder verspätetes Einladen des Schiedsrichters und der Schiedsrichterassistenten sowie der Gastmannschaft	20,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro
15. Fehlendes Lichtbild in der Spielberechtigungsliste bzw. Nichterneuerung des Lichtbildes nach Beanstandung durch den Schiedsrichter/Spielleiter oder durch die Spielleitende Stelle	10,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro
16. Keine Vereinsfreigabe des elektronischen Spielberichts bis spätestens 15 Minuten vor dem Spiel	20,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro
17. Verstoß gegen § 16 (10) JSpO/WDFV	20,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro
18. Eigenmächtige Verlegung eines Pflichtspiels ohne Genehmigung des Staffelleiters	25,00 Euro	10,00 Euro	10,00 Euro
19. Verstoß gegen § 21 JSpO/WDFV	150,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro

20. Unentschuldigtes Fernbleiben von angesetzten Tagungen	50,00 Euro	30,00 Euro	30,00 Euro
21. Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins	25,00 Euro	15,00 Euro	15,00 Euro
22. Nichtabstellen eines Junioren zu Auswahlspielen und Lehrgängen	30,00 Euro	15,00 Euro	15,00 Euro
23. Abgaben von Falschmeldungen	75,00 Euro	50,00 Euro	50,00 Euro
24. Unterlassen der Meldung des Spielergebnisses (vgl. § 19 (9) JSpO/WDFV)	20,00 Euro	15,00 Euro	5,00 Euro
25. Ausrichtung nicht genehmigter Turniere	100,00 Euro	75,00 Euro	75,00 Euro
26. Tragen von Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung	30,00 Euro	20,00 Euro	10,00 Euro
27. Nicht fristgerechte Vorlage der durch die Passstelle angeforderten Unterlagen	bis zu 50,00 Euro	bis zu 50,00 Euro	bis zu 50,00 Euro
28. Nicht anwesender ordnungsgemäßer Mannschaftsbetreuer gemäß § 2 (2) JSpO/WDFV	30,00 Euro	20,00 Euro	10,00 Euro
29. Nicht den Durchführungsbestimmungen entsprechender gemeldeter Trainer (nicht ausreichende Lizenz)	250,00 Euro	bis zu 250,00 Euro	-
30. Nicht anwesender gemeldeter Trainer gemäß Durchführungsbestimmung	50,00 Euro	bis zu 50,00 Euro	-

- (6) In Wiederholungsfällen gilt für das Ordnungsgeld: Ist Anknüpfungspunkt der Ordnungsmaßnahme ein Handeln, verdoppelt sich das Ordnungsgeld im Falle der ersten Wiederholung, bei der zweiten verdreifacht es sich usw. Ist Anknüpfungspunkt ein Unterlassen, hat das Verwaltungsorgan eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei deren Verstreichenlassen sich das Ordnungsgeld verdoppelt, dann eine weitere angemessene Nachfrist, bei deren Verstreichenlassen sich das Ordnungsgeld verdreifacht usw.
- (7) Wird ein Juniorenspiel abgebrochen, so werden auch der verantwortliche Juniorenbetreuer, Juniorenbegleiter und Juniorentrainer der Juniorenmannschaft zur Verantwortung gezogen.

- (8) Soweit für einzelne Vergehen keine ausdrückliche Strafbestimmung vorgesehen ist, richtet sich die Art und Höhe der Strafe nach der Schwere des sportlichen Vergehens. Es sind sodann entsprechende Strafen zu verhängen.
- (9) Junioren, die sich in einer Sperrfrist befinden, dürfen nicht als Schiedsrichter und -assistenten eingesetzt werden.
- (10) Für Vergehen und Verfehlungen von Zuschauern und Nichtmitgliedern haftet der Verein.
- (11) Gegen Junioren dürfen keine Geldstrafen und keine Ordnungsgelder verhängt werden.
- (12) Teamoffizielle, die vom Schiedsrichter mit einer Gelben Karte verwarnet werden, können durch die Verwaltungsstelle mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld belegt werden. Gleiches gilt bei unsportlichem Verhalten nach dem Spiel, wenn dies im Spielbericht eingetragen wird. Eine zweite Verwarnung in einem Spiel führt zu einer Gelb/Roten Karte, die direkt mit einem Ordnungsgeld geahndet wird. Folgende Ordnungsgelder sind zulässig:

In der Spielklasse des

- | | |
|----------------------|-------------|
| 1. Regionalverbandes | 50,00 Euro. |
| 2. Landesverbandes | 35,00 Euro. |
| 3. Kreises | 20,00 Euro. |

Nach Erhebung eines Ordnungsgeldes ist in Wiederholungsfällen das jeweilige Ordnungsgeld in Anlehnung an (6) zu verdoppeln bzw. zu verdreifachen usw. Alternativ kann die Spielleitende Stelle auch ein Verfahren vor dem zuständigen Jugendrechtsorgan einleiten.

Wenn Teamoffizielle vor, während oder nach dem Spiel für Ihr Verhalten vom Schiedsrichter mit einer Roten Karte des Innenraums verwiesen werden, führt dies zu einem vorläufigen automatischen Aufenthaltsverbot für den Innenraum des Teamoffiziellen für den Zeitraum von einer Woche für alle Spiele seines Vereins, höchstens jedoch für ein Pflichtspiel der Mannschaft, in der der Innenraumverweis erfolgte.

Erachtet die Spielleitende Stelle die automatische Sperre von einer Woche als nicht ausreichend, hat sie unverzüglich auch ein Verfahren vor dem zuständigen Jugendrechtsorgan einzuleiten.

Leitet die Spielleitende Stelle nicht binnen zwei Wochen ein Verfahren vor dem Jugendrechtsorgan ein, so gilt das Vergehen mit der Verbüßung des automatischen Aufenthaltsverbots im Innenraum, als abschließend geahndet.

- (13) Verschiedene Ordnungsgelder nach (5) können auch nebeneinander verhängt werden.
- (14) Bei unrichtigen Angaben im Spielberechtigungsantrag oder bei Fälschung sonstiger Unterlagen ist ein Verfahren vor einem Jugendrechtsorgan durchzuführen.

§ 31 Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung wird durch die zuständigen Jugendrechtsorgane des WDFV, der ihm angeschlossenen Landesverbände und der Kreise ausgeübt.
- (2) Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung sowie den Bestimmungen der §§ 24 bis 32 JSpO/WDFV.

(3) Die Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren vor den Jugendrechtsorganen betragen:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Vor dem Kreisjugendsportgericht | 25,00 Euro. |
| 2. Vor dem Bezirksjugendsportgericht | 50,00 Euro. |
| 3. Vor dem Verbandsjugendsportgericht | 100,00 Euro. |
| 4. Vor dem Jugendsportgericht WDFV | 100,00 Euro. |
| 5. Vor dem Verbandsjugendgericht WDFV | 200,00 Euro. |

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, sowie Vereine ohne Herren- oder Frauenmannschaften und Vereinsmitglieder, haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

- (4) Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt, sofern in der JSpO/WDFV keine andere Bestimmung enthalten ist.
- (5) Die Kosten der Verfahren vor den Jugendrechtsorganen, die durch das Verhalten eines Juniors verursacht werden, trägt grundsätzlich der Verein, dem der Junior angehört. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 65 ff. RuVO/WDFV.

§ 32 Gnadenrecht

Die Regelungen der §§ 73 und 74 RuVO/WDFV sind entsprechend anzuwenden.

§ 33 Modellprojekte

Der Jugendausschuss des WDFV kann einen Landesverband mit der Durchführung von fachlich begleiteten Modellprojekten zur Förderung des Spielbetriebs bei den Junioren und Juniorinnen beauftragen. Hierbei können geltende Bestimmungen dieser Ordnung erweitert oder eingeschränkt werden. Das Projekt sollte die Dauer von bis zu drei Spieljahren nicht überschreiten.